

Andreas Maurer

Berlin, 11. Juni 2003

Der Entwurf für Teil I der Verfassung zur Gründung der Europäischen Union

1. Einleitung.....	1
2. Teil I der Verfassung – Kommentare und Fragen.....	4
3. Die in der Verfassung festgelegten Handlungsermächtigungen des Europäischen Parlaments und des Rates	46

1. Einleitung

Am 10. Juni 2003 hat das Präsidium den vollständig überarbeiteten Entwurf für den ersten Teil der Verfassung zur Gründung der Europäischen Union vorgelegt (CONV 797/03).

Der Konvent wird dem Europäischen Rat von Thessaloniki den Entwurf für die EU-Verfassungsvertrag vorlegen. Angesichts der verbleibenden Zeit ist davon auszugehen, daß der Europäische Rat allerdings nur die Konventsentwürfe für den ersten und den zweiten Teil der Verfassung vorbehaltlich einer Einigung über alle Verfassungselemente annimmt. Der Konvent würde dann nach Thessaloniki über eine kurze Frist von zwei bis drei Wochen verfügen, um über den dritten Teil der Verfassung abschließend zu beraten. Dieser Teil stellt mit seinen 339 Artikeln die Klammer zwischen dem ersten Teil der Verfassung, der die Grundprinzipien der EU definiert, und dem vierten Teil über die Annahme, Änderung und den Geltungsbereich der Verfassung dar. Die Bedeutung der im ersten Teil vereinbarten Grundregeln wird erst im dritten Teil deutlich, weil an dieser Stelle der konkrete Anwendungsbereich für die neuen institutionellen, verfahrensmäßigen und kompetenzrechtlichen Regeln definiert wird.

Die Regierungskonferenz soll erst nach Abschluß des letzten (lettischen) Referendums über den Beitritt zur EU, also frühestens am 20. September 2003 beginnen. Der Abschluß der Regierungskonferenz ist gegenwärtig auf den 1. Mai 2004 terminiert.

In der Gesamtschau aller vier Verfassungsteile ergeben sich bisher die folgenden Handlungsermächtigungen des Europäischen Parlaments und des Rates:

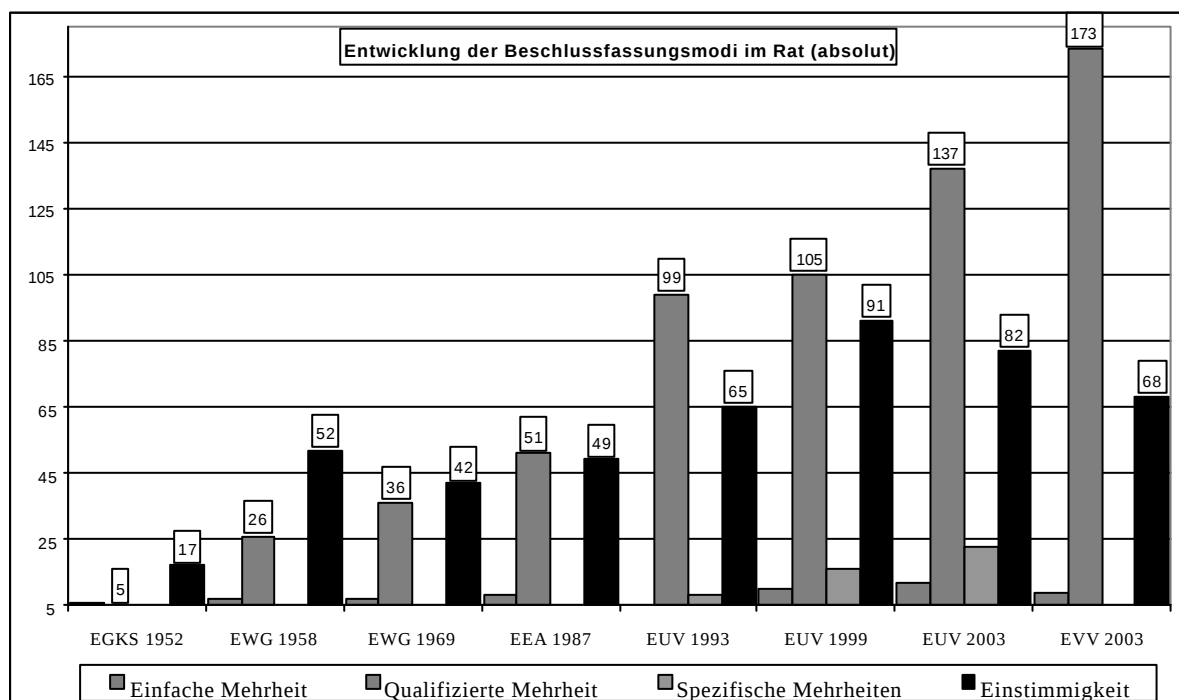
1. Der Rat und der Europäische Rat werden in 68 Einzelbestimmungen der Verfassung ermächtigt, ihre Beschlüsse einstimmig zu verabschieden. In 32 dieser Fälle wird das EP nicht beteiligt, in 24 Fällen wird es konsultiert und in 9 Fällen unterliegt die jeweilige Maßnahme der Zustimmungspflicht des EP.
2. Der Rat und der Europäische Rat werden in 173 Einzelbestimmungen der Verfassung ermächtigt, ihre Beschlüsse mit qualifizierter Mehrheit zu verabschieden. In 78 dieser Fälle wird das EP über das Mitentscheidungs- bzw. Gesetzgebungsverfahren beteiligt, in 10 Fällen unterliegt die Maß-

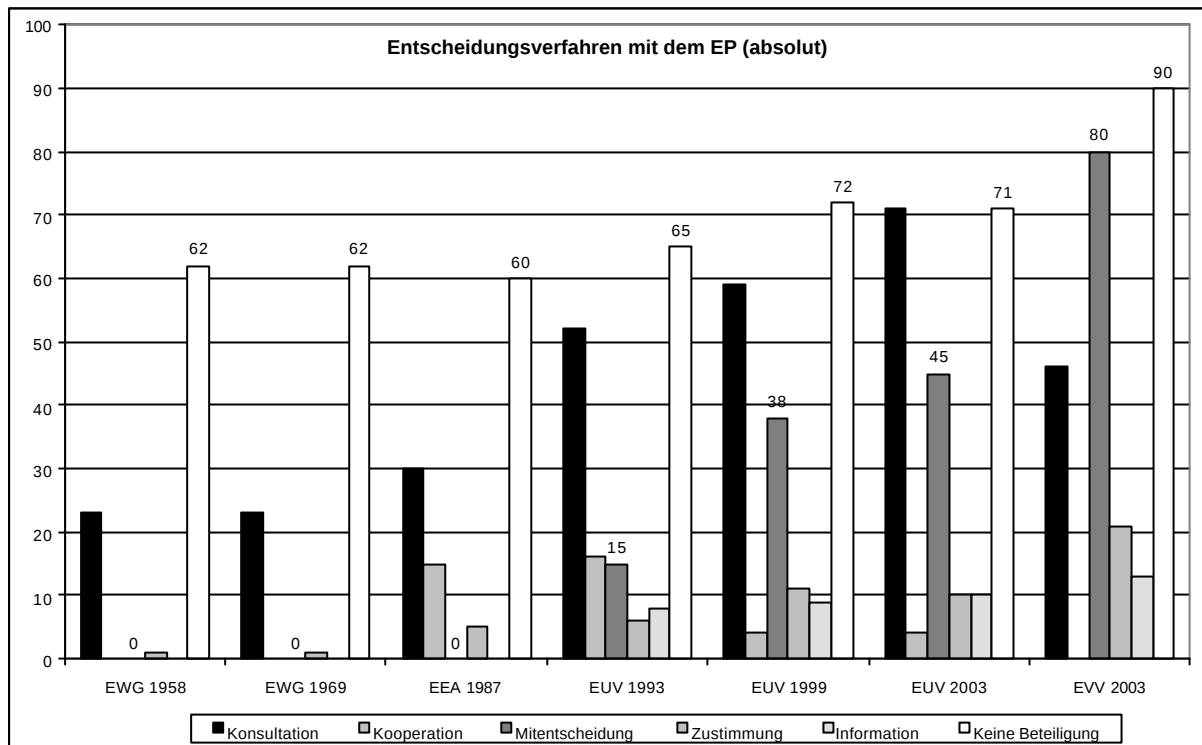
nahme der Zustimmungspflicht des EP, in 19 Fällen wird es angehört und in 6 Fällen erteilt der Rat seine Zustimmung zu EP-Beschlüssen. In insgesamt 51 Fällen des qualifizierten Mehrheitsentscheids des Rates wird das EP dagegen nicht beteiligt.

3. Das EP nimmt in insgesamt 80 Einzelfällen seine Gesetzgebungsbefugnisse gemeinsam mit dem Rat wahr.
4. Das EP kann in 21 Fällen seine Zustimmung zu Akten des Rates erteilen oder verweigern.
5. In 46 Fällen wird das EP seitens des Rates angehört.
6. In insgesamt 90 Fällen kann der Rat Maßnahmen beschließen, ohne daß das EP in irgendeiner Form beteiligt wäre.

Entscheidungsmodus im Rat	Einstimmigkeit	In %	Qualifizierte Mehrheit	In %	Einfache Mehrheit	in %	Besondere Mehrheiten > QM	In %	Autonome Rechte des ER-Vorsitzenden	in %	Summe
Beteiligung des EP											
Autonome Beschlussrechte des EP	0	0,00	6	2,34	0	0,00	0	0,00	0	0,00	6 2,34
Mitentscheidung	2	0,78	78	30,47	0	0,00	0	0,00	0	0,00	80 31,25
Zustimmung	9	3,52	10	3,91	0	0,00	2	0,78	0	0,00	21 8,20
Konsultation	24	9,38	19	7,42	3	1,17	0	0,00	0	0,00	46 17,97
Unterrichtung	1	0,39	9	3,52	0	0,00	0	0,00	3	1,17	13 5,08
Keine Beteiligung	32	12,50	51	19,92	6	2,34	0	0,00	1	0,39	90 35,16
Summe	68	26,56	173	67,58	9	3,52	2	0,78	4	1,56	256 100,00

Im Vergleich zu den Gründungsverträgen der EG/EU und ihrer Vertragsrevisionen stellen sich diese Handlungsermächtigungen wie folgt dar:





2. Teil I der Verfassung – Kommentare und Fragen

Im folgenden werden in der ersten linken Spalte der Originaltext des Präsidiums und in der zweiten, rechten Spalte Anmerkungen und Kommentare hierzu vorgestellt.

PRÄAMBEL	
<i>Die Verfassung, die wir haben ... heißt Demokratie, weil der Staat nicht auf wenige Bürger, sondern auf die Mehrheit ausgerichtet ist.</i>	
<i>Thukydides, II, 37</i>	
In dem Bewusstsein, dass der Kontinent Europa ein Träger der Zivilisation ist und dass seine Bewohner, die ihn seit den Anfängen der Menschheit in immer neuen Schüben besiedelt haben, im Laufe der Jahrhunderte die Werte entwickelt haben, die den Humanismus begründen: Gleichheit der Menschen, Freiheit, Vorrang der Vernunft,	Welchen Zweck verfolgt die Präambel? Geht es um die Bewußtmachung der politischen Grundverständnisse und Leitbilder, von denen sich die Verfassung bzw. ihre Begründer leiten lassen? Oder erfüllt sie eine wie auch immer geartete ‚pädagogische‘ Funktion gegenüber den Lesern und Leserinnen? In ihrer jetzigen Form scheint die Präambel – insbesondere ihre Länge und komplexe Darstellung – eher zur Interpretation der europapolitischen Grundverständnisse der Konventsteilnehmer geeignet. Eine kürzere und präzisere Präambelformel enthält dagegen Art. I-1, erster Satz.
Schöpfend aus den kulturellen, religiösen und humanistischen Überlieferungen Europas, die in seinem Erbe weiter lebendig die zentrale Stellung des Menschen und die Vorstellung von der Unverletzlichkeit und Unveräußerlichkeit seiner Rechte sowie vom Vorrang des Rechts in der Gesellschaft verankert haben,	
In der Überzeugung, dass ein nunmehr geeintes Europa auf diesem Weg der Zivilisation, des Fortschritts und des Wohlstands zum Wohl all seiner Bewohner, auch der Schwächsten und der Ärmsten, weiter voranschreiten will, dass es ein Kontinent bleiben will, der offen ist für Kultur, Wissen und sozialen Fortschritt, dass es Demokratie und Transparenz als Wesenszüge seines öffentlichen Lebens stärken und auf Frieden, Gerechtigkeit und Solidarität in der Welt hinwirken will,	
In der Gewissheit, dass die Völker Europas, obwohl stolz auf ihre nationale Identität und Geschichte, entschlossen sind, die alten Trennungen zu überwinden und immer enger vereint ihr Schicksal gemeinsam zu gestalten,	
In der Gewissheit, dass Europa, "in Vielfalt geeint", ihnen die besten Möglichkeiten bietet, unter Wahrung der Rechte des Einzelnen und im Bewusstsein ihrer Verantwortung gegenüber den künftigen Generationen und der Erde dieses große Abenteuer fortzusetzen, das einen Raum eröffnet, in dem sich die Hoffnung der Menschen entfalten kann,	

In dankender Anerkennung der Leistung der Mitglieder des Europäischen Konvents, die diese Verfassung im Namen der Bürgerinnen und Bürger und der Staaten Europas ausgearbeitet haben,	
[Sind die Hohen Vertragsparteien nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten wie folgt übereingekommen:]	
TEIL I	
TITEL I: DEFINITION UND ZIELE DER UNION	
Artikel I-1: Gründung der Union	
(1) Geleitet von dem Willen der Bürger und Staaten Europas, ihre Zukunft gemeinsam zu gestalten, begründet diese Verfassung die Europäische Union, der die Mitgliedstaaten Zuständigkeiten zur Verwirklichung ihrer gemeinsamen Ziele übertragen. Die Union koordiniert die diesen Zielen dienende Politik der Mitgliedstaaten und übt die ihr von den Mitgliedstaaten übertragenen Zuständigkeiten in gemeinschaftlicher Weise aus.	Muß im ersten Artikel gleich dreimal auf die „Mitgliedstaaten“ verwiesen werden. Welches Signal soll hiervon ausgehen? Man ist jedenfalls versucht, die EU als ‚Instrument‘ der Staaten einzustufen. In Anlehnung an Art. 1.2 EUV könnte auf die folgende Formulierung zurückgegriffen werden:begründet diese Verfassung eine Europäische Union, die eine neue Stufe bei der Verwirklichung einer immer engeren Union der Staaten und Bürger Europas darstellt, in der die Entscheidungen offen, demokratisch und bürgernah getroffen werden. Die mit Art. 1.2. EUV verknüpfte Einordnung der EU als Entwicklungsstufe in einem entwicklungsoffenen Prozeß wird jedenfalls in Art. I-1 nicht mehr deutlich.
(2) Die Union steht allen europäischen Staaten offen, die ihre Werte achten und sich verpflichten, ihnen gemeinsam Geltung zu verschaffen.	
Artikel I-2: Die Werte der Union	
Die Werte, auf denen die Union sich gründet, sind die Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der Menschenrechte; diese Werte sind allen Mitgliedstaaten in einer Gesellschaft gemeinsam, die sich durch Pluralismus, Toleranz, Gerechtigkeit, Solidarität und Nichtdiskriminierung auszeichnet.	
Artikel I-3: Die Ziele der Union	
(1) Ziel der Union ist es, den Frieden, ihre Werte und das Wohlergehen ihrer Völker zu fördern.	Sollte in einer EU der Bürger und Staaten nicht durchgängig von Bürgern anstelle von Völkern die Rede sein?
(2) Die Union bietet ihren Bürgern einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ohne Binnengrenzen und einen Binnenmarkt mit freiem	Ein freier und unverfälschter Wettbewerb sollte auch gerecht sein (in der Präambel wird auf den Vorrang des Rechts explizit hingewiesen!).

und unverfälschtem Wettbewerb.	
(3) Die Union strebt ein Europa der nachhaltigen Entwicklung auf der Grundlage eines ausgewogenen Wirtschaftswachstums und einer in hohem Maße wettbewerbsfähigen sozialen Marktwirtschaft an, die auf Vollbeschäftigung und sozialen Fortschritt, ein hohes Maß an Umweltschutz und Verbesserung der Umweltqualität abzielt. Sie unterstützt den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt. Sie bekämpft soziale Ausgrenzung und Diskriminierungen und fördert Gerechtigkeit und sozialen Schutz, die Gleichstellung von Frau und Mann, die Solidarität zwischen den Generationen und den Schutz der Rechte des Kindes. Sie fördert den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt und die Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten.	Hat die Union zur Erfüllung ihrer „angestrebten“ Ziele, ihrer „unterstützenden“ Leistungen und ihrer „fördernden“ Aufgaben die erforderlichen Kompetenzen? Oder werden hier nicht Erwartungen an die Union definiert, die im weiteren Verlauf der Kompetenzordnung explizit nicht seitens Union erfüllt werden sollen?
Die Union wahrt den Reichtum ihrer kulturellen und sprachlichen Vielfalt und sorgt für den Schutz und die Entwicklung des kulturellen Erbes Europas.	Hat die Union zur „Wahrung“ des kulturellen Reichtums und der sprachlichen Vielfalt die erforderlichen Kompetenzen?
(4) In ihren Beziehungen zur übrigen Welt schützt und fördert die Union ihre Werte und Interessen. Sie trägt bei zu Frieden, Sicherheit, nachhaltiger Entwicklung der Erde, Solidarität und gegenseitiger Achtung unter den Völkern, freiem und gerechtem Handel, Beseitigung der Armut und Schutz der Menschenrechte, insbesondere der Rechte des Kindes, sowie zur strikten Einhaltung und Weiterentwicklung des Völkerrechts, insbesondere der Wahrung der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen.	
(5) Diese Ziele werden mit geeigneten Mitteln entsprechend dem Umfang der Zuständigkeiten verfolgt, die der Union in dieser Verfassung übertragen werden.	
Artikel I-4: Grundfreiheiten und Nichtdiskriminierung	
(1) Der freie Personen-, Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr sowie die Niederlassungsfreiheit werden innerhalb der Union und von der Union gemäß dieser Verfassung gewährleistet.	
(2) Unbeschadet besonderer Bestimmungen dieser Verfassung ist in ihrem Anwendungsbereich jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit verboten.	Das Diskriminierungsverbot geht in der Grundrechtecharta sehr viel weiter. Da letztere jedoch Bestandteil der Verfassung (Teil II) ist, könnte dieser Absatz gestrichen werden.
Artikel I-5: Beziehungen zwischen der Union und den Mitgliedstaaten	

(1) Die Union achtet die nationale Identität ihrer Mitgliedstaaten, die in deren grundlegender politischer und verfassungsrechtlicher Struktur einschließlich der regionalen und kommunalen Selbstverwaltung zum Ausdruck kommt. Sie achtet die grundlegenden Funktionen des Staates, insbesondere die Wahrung der territorialen Unversehrtheit, die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und den Schutz der inneren Sicherheit.	Ist der Grundsatz der wechselseitigen loyalen Zusammenarbeit nur auf das Verhältnis EU-Mitgliedstaat anwendbar? Wie verhält sich der Grundsatz im Verhältnis der regionalen und kommunalen Gebietskörperschaften zur Union? Hat die Union deren Strukturen zu „achten“, während die Gebietskörperschaften selbst ‚ungeachtet‘ der Union handeln dürfen?
(2) Nach dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit achten und unterstützen sich die Union und die Mitgliedstaaten gegenseitig bei der Erfüllung der Aufgaben, die sich aus der Verfassung ergeben.	
Die Mitgliedstaaten erleichtern der Union die Erfüllung ihrer Aufgabe und unterlassen alle Maßnahmen, welche die Verwirklichung der in der Verfassung genannten Ziele gefährden könnten.	
Artikel I-6: Rechtspersönlichkeit	
Die Union besitzt Rechtspersönlichkeit.	
TITEL II: GRUNDRECHTE UND UNIONS-BÜRGERSCHAFT	
Artikel I-7: Grundrechte	
(1) Die Union erkennt die Rechte, Freiheiten und Grundsätze an, die in der Charta der Grundrechte als dem zweiten Teil dieser Verfassung enthalten sind.	
(2) Die Union strebt den Beitritt zur Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten an. Der Beitritt zu dieser Konvention ändert nicht die in dieser Verfassung festgelegten Zuständigkeiten der Union.	
(3) Die Grundrechte, wie sie in der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten gewährleistet sind und wie sie sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten ergeben, gehören zu den allgemeinen Grundsätzen des Unionsrechts.	
Artikel I-8: Die Unionsbürgerschaft	
(1) Unionsbürgerin und Unionsbürger ist, wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzt. Die Unionsbürgerschaft tritt zur nationalen Staatsbürgerschaft hinzu, ohne diese zu ersetzen.	Aufgrund der in diesem Artikel enthaltenen Verweise auf das Petitionsrecht und den Bürgerbeauftragten sowie der hier aufgeführten Bestimmungen über die Wahlrechte der Bürger könnten die Art. I-44 (Grundsatz der demokratischen Gleichheit), Art. I-46 (Grundsatz der partizipativen Demokratie), Art. I-48 (Der Europäische Bürgerbeauftragte) und Art. I-50 (Schutz personenbezogener Daten) in diesem Artikel abgehandelt werden.

(2) Die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger haben die in dieser Verfassung vorgesehenen Rechte und Pflichten. Sie	
- haben das Recht, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten;	
- besitzen in dem Mitgliedstaat, in dem sie ihren Wohnsitz haben, das aktive und passive Wahlrecht bei den Wahlen zum Europäischen Parlament und bei den Kommunalwahlen, wobei für sie dieselben Bedingungen gelten wie für die Angehörigen des betreffenden Mitgliedsstaats;	
- genießen im Hoheitsgebiet eines Drittlandes, in dem der Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vertreten ist, den Schutz der diplomatischen und konsularischen Stellen eines jeden Mitgliedstaats unter denselben Bedingungen wie Staatsangehörige dieses Staates;	
- haben das Recht, Petitionen an das Europäische Parlament zu richten, sich an den Europäischen Bürgerbeauftragten der Union zu wenden sowie Schreiben in einer der Sprachen der Verfassung an die Organe und die beratenden Einrichtungen der Union zu richten und eine Antwort in derselben Sprache zu erhalten.	
(3) Diese Rechte werden unter den Bedingungen und innerhalb der Grenzen ausgeübt, die in dieser Verfassung und in den Bestimmungen zu ihrer Durchführung festgelegt sind.	
TITEL III: DIE ZUSTÄNDIGKEITEN DER UNION	
Artikel I-9: Grundprinzipien	
(1) Für die Abgrenzung der Zuständigkeiten der Union gilt der Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung. Für die Ausübung der Zuständigkeiten der Union gelten die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit.	
(2) Nach dem Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung wird die Union innerhalb der Grenzen der Zuständigkeiten tätig, die ihr von den Mitgliedstaaten in der Verfassung zur Verwirklichung der in ihr niedergelegten Ziele zugewiesen werden. Alle der Union nicht in der Verfassung zugewiesenen Zuständigkeiten verbleiben bei den Mitgliedstaaten.	In Absatz 2 wird eine Neudefinition des Wesensgehalts der Unionskompetenzen vorgenommen. Die EU-Kompetenzen sollen „durch die Mitgliedstaaten in der Verfassung“ zugewiesen werden. Diese Kernaussage zum Verhältnis zwischen den Staaten und der Union steht im krassen Widerspruch zur gültigen Formel des Artikels 5 EG-Vertrag, nach dem sich die Kompetenzzuweisung nur aus dem Vertrag selbst herleitet. Die in Artikel I-9.2 angelegte ‚Einladung‘ zur Zersplitterung des EU-Rechts birgt hohe Risiken im Hinblick

	auf die Funktionsfähigkeit des Binnenmarkts und schadet dem allgemeinen Transparenzgebot. Wenn 25 verschiedene Rechtstraditionen um die jeweils nur am nationalen Nutzen orientierte Auslegung einer der EU übertragenen Kompetenz ringen und der Europäische Gerichtshof nicht mehr in die Lage versetzt wird, von seiner alleinigen Definitionsgewalt Gebrauch zu machen, dann wird für die Unionsbürger unklar, welches Recht gegenüber wem unter welchen Voraussetzungen zur Anwendung kommt.
(3) Nach dem Subsidiaritätsprinzip wird die Union in den Bereichen, die nicht in ihre ausschließliche Zuständigkeit fallen, nur tätig, sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen von den Mitgliedstaaten weder auf zentraler noch auf regionaler oder lokaler Ebene ausreichend erreicht werden können, sondern vielmehr wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen auf Unionsebene besser erreicht werden können.	Wer soll über die Prüfkompetenz verfügen, um zu einer Einschätzung zu gelangen, ob alle 25 Staaten inklusive der Summe all ihrer Regionen sowie der Summe all ihrer Kommunen die Ziele einer Maßnahme nicht ausreichend erreichen können? Nach dem Subsidiaritätsprotokoll muß die Kommission diesen Nachweis führen. Ist sie zur Erfüllung dieses Zwecks mit den erforderlichen Zuständigkeiten, Instrumenten, personellen und finanziellen Ressourcen ausgestattet?
Die Organe der Union wenden das Subsidiaritätsprinzip nach dem Protokoll über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit im Anhang zur Verfassung an. Die nationalen Parlamente achten auf die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips nach dem in diesem Protokoll vorgesehenen Verfahren.	Achte nur die nationalen Parlamente auf die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips? Eigentlich nehmen sie in diesem Rahmen doch nur eine zusätzliche Funktion wahr, die im Wesentlichen von den Organen der EU ausgeübt wird. Sollte man aufgrund möglicher Mißverständnisse auf den letzten Satz nicht verzichten?
(4) Nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gehen die Maßnahmen der Union inhaltlich wie formal nicht über das für die Erreichung der Ziele der Verfassung erforderliche Maß hinaus.	
Die Organe wenden den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im Einklang mit dem in Absatz 3 genannten Protokoll an.	
Artikel I-10: Das Unionsrecht	
(1) Die Verfassung und das von den Organen der Union in Ausübung der ihnen zugewiesenen Zuständigkeiten gesetzte Recht haben Vorrang vor dem Recht der Mitgliedstaaten.	
(2) Die Mitgliedstaaten erlassen alle geeigneten Maßnahmen allgemeiner oder besonderer Art zur Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus der Verfassung oder aus Handlungen der Organe der Union ergeben.	
Artikel I-11: Arten von Zuständigkeiten	
(1) Weist die Verfassung der Union für einen bestimmten Bereich eine ausschließliche Zuständigkeit zu, so kann nur sie gesetzgeberisch tätig werden und rechtlich bindende Rechtsakte erlassen;	

die Mitgliedstaaten dürfen in einem solchen Fall nur dann tätig werden, wenn sie von der Union hierzu ermächtigt worden sind, oder um von dieser erlassene Rechtsakte durchzuführen.	
(2) Weist die Verfassung der Union für einen bestimmten Bereich eine mit den Mitgliedstaaten geteilte Zuständigkeit zu, so haben die Union und die Mitgliedstaaten die Befugnis, in diesem Bereich gesetzgeberisch tätig zu werden und rechtlich bindende Rechtsakte zu erlassen. Die Mitgliedstaaten nehmen ihre Zuständigkeit wahr, sofern und soweit die Union ihre Zuständigkeit nicht ausgeübt hat oder entschieden hat, diese nicht mehr auszuüben.	
(3) Die Union ist zuständig im Hinblick auf die Förderung und Gewährleistung der Koordinierung der Wirtschafts- und Beschäftigungspolitik der Mitgliedstaaten.	Ist dieser Absatz mit der abstrakt gehaltenen Definitionslogik von Art. 1-11 vereinbar? Aufgrund der in Art. I-14 dargestellten Besonderheiten der angesprochenen Bereiche könnte auf diesen Absatz verzichtet werden.
(4) Die Union ist dafür zuständig, eine gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik einschließlich der schrittweisen Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik zu erarbeiten und zu verwirklichen.	Auch hier stellt sich die Frage, ob Absatz 4 nicht angesichts der in Art. I-15 dargestellten Besonderheiten des Kompetenzrahmens gestrichen werden kann.
(5) In bestimmten Bereichen ist die Union unter den in der Verfassung genannten Bedingungen befugt, Maßnahmen zur Koordinierung, Ergänzung oder Unterstützung der Maßnahmen der Mitgliedstaaten durchzuführen, ohne dass dadurch die Zuständigkeit der Union für diese Bereiche an die Stelle der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten tritt.	
(6) Der Umfang der Zuständigkeiten der Union und die Einzelheiten ihrer Ausübung ergeben sich aus den jeweiligen Bestimmungen zu den einzelnen Bereichen in Teil III der Verfassung.	
Artikel I-12: Ausschließliche Zuständigkeiten	
(1) Die Union hat ausschließliche Zuständigkeit für die Festlegung der für das Funktionieren des Binnenmarktes sowie in folgenden Bereichen erforderlichen Wettbewerbsregeln:	
- die Währungspolitik für die Mitgliedstaaten, die den Euro eingeführt haben,	
- die gemeinsame Handelspolitik,	Sind die Einstimmigkeitsvorbehalte in Art. III-212.4 mit der Behauptung einer ausschließlichen Unionszuständigkeit vereinbar?
- die Zollunion,	
- die Erhaltung der biologischen Meeresschätze im Rahmen der gemeinsamen Fischereipolitik.	
(2) Die Union hat ausschließliche Zuständigkeit	

für den Abschluss internationaler Übereinkommen, wenn ein solcher Abschluss in einem Rechtsakt der Union vorgesehen ist, er notwendig ist, damit die Union ihre Zuständigkeit auf interner Ebene ausüben kann oder er eine interne Handlung der Union berührt.	
Artikel I-13: Bereiche mit geteilter Zuständigkeit	
(1) Die Union teilt ihre Zuständigkeit mit den Mitgliedstaaten, wenn ihr die Verfassung außerhalb der in den Artikeln I-12 und I-16 genannten Bereiche eine Zuständigkeit zuweist.	
(2) Die geteilte Zuständigkeit erstreckt sich auf die folgenden Hauptbereiche:	
- Binnenmarkt,	Ist diese Aufzählung abschließend? Beispielsweise erschließen sich die Zuständigkeiten in Art. III-331 (Statistiken) nicht unmittelbar aus dieser Liste.
- Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts,	
- Landwirtschaft und Fischerei, ausgenommen die Erhaltung der biologischen Meeresschätze,	
- Verkehr und transeuropäische Netze,	
- Energie,	
- Sozialpolitik hinsichtlich der in Teil III genannten Aspekte,	
- wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt,	
- Umwelt,	
- Verbraucherschutz,	
- gemeinsame Sicherheitsanliegen im Bereich des Gesundheitswesens.	
(3) In den Bereichen Forschung, technologische Entwicklung und Raumfahrt erstreckt sich die Zuständigkeit der Union darauf, Maßnahmen zu treffen und insbesondere Programme zu erstellen und durchzuführen, ohne dass die Ausübung dieser Zuständigkeit der Union die Mitgliedstaaten daran hindert, ihre Zuständigkeiten auszuüben.	
(4) In den Bereichen Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe erstreckt sich die Zuständigkeit der Union darauf, Maßnahmen zu treffen und eine gemeinsame Politik zu verfolgen, ohne dass die Ausübung dieser Zuständigkeit der Union die Mitgliedstaaten daran hindert, ihre Zuständigkeiten auszuüben.	
Artikel I-14: Die Koordinierung der Wirtschafts- und Beschäftigungspolitik	
(1) Die Union trifft Maßnahmen zur Koordinierung der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten, insbesondere durch die Ausarbeitung der Grundzüge der Wirtschaftspolitik. Die Mitgliedstaaten	

koordinieren ihre Wirtschaftspolitik innerhalb der Union.	
(2) Für die Mitgliedstaaten, die den Euro eingeführt haben, gelten besondere Regelungen.	Sollte an dieser Stelle nicht auf das Protokoll zur Eurogruppe in Teil III verwiesen werden?
(3) Die Union trifft Maßnahmen zur Koordinierung der Beschäftigungspolitik der Mitgliedstaaten, insbesondere durch die Ausarbeitung von Leitlinien für die Beschäftigungspolitik.	
(4) Die Union kann Initiativen zur Koordinierung der Sozialpolitik der Mitgliedstaaten ergreifen.	
Artikel I-15: Die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik	
(1) Die Zuständigkeit der Union im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik erstreckt sich auf alle Bereiche der Außenpolitik sowie auf sämtliche Fragen im Zusammenhang mit der Sicherheit der Union, einschließlich der schrittweisen Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik, die zu einer gemeinsamen Verteidigung führen kann.	
(2) Die Mitgliedstaaten unterstützen die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der Union aktiv und vorbehaltlos im Geiste der Loyalität und der gegenseitigen Solidarität und achten die Rechtsakte der Union in diesem Bereich. Sie enthalten sich jeder Handlung, die den Interessen der Union zuwiderläuft oder ihrer Wirksamkeit schaden könnte.	
Artikel I-16: Unterstützungs-, Koordinierungs- und Ergänzungsmaßnahmen	
(1) Die Union kann Unterstützungs-, Koordinierungs- oder Ergänzungsmaßnahmen ergreifen.	
(2) Unterstützungs-, Koordinierungs- oder Ergänzungsmaßnahmen können mit europäischer Zielsetzung in folgenden Bereichen ergriffen werden:	
- Industrie	
- Schutz und Verbesserung der menschlichen Gesundheit,	
- allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport,	
- Kultur	
- Zivilschutz.	
(3) Die rechtlich bindenden Rechtsakte, die von der Union aufgrund der jeweiligen Bestimmungen zu diesen Bereichen in Teil III erlassen werden, dürfen keine Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten einschließen.	Ist es sinnvoll, an dieser Stelle ein Harmonisierungsverbot auszusprechen? Schließlich finden sich die entsprechenden Verbote in den folgenden Bestimmungen des Teils III: - Art. III-5 (Diskriminierungsbekämpfung), - Art. III-96 (Beschäftigungspolitik), - Art. III-99.2a) (Sozialpolitische Maßnahmen zur Verbesserung des Wissensstandes, der

	Entwicklung des Austausches von Informationen und bewährten Verfahren, der Förderung innovativer Ansätze und der Bewertung von Erfahrungen), - Art. III-163.4 (Integration von Drittstaatsangehörigen), - Art. III-174.5 (Gesundheitspolitik), - Art. III-176.5 (Kulturpolitik), - Art. III-177.4 (Bildungs- und Jugendpolitik), - Art. III-178.4 (Berufliche Bildungspolitik), - Art. III-212.5 (Handelspolitik in den von der Harmonisierung ausgeschlossenen Bereichen) Folglich wären entweder - diese Bestimmungen des Teils III zu streichen, da in Teil I teilweise klargestellt; die fehlenden Bereiche aus Teil III müssten dann in Teil I aufgeführt werden, oder - der Verweis in Teil I zu streichen, wobei dann aber im Teil III entsprechende Harmonisierungsverbote in den Abschnitten zur Industriepolitik und zum Zivilschutz ausgesprochen werden müssten.
Artikel I-17: Flexibilitätsklausel	
(1) Erscheint ein Tätigwerden der Union im Rahmen der in Teil III festgelegten Politikbereiche erforderlich, um eines der Ziele dieser Verfassung zu verwirklichen, und sind in dieser Verfassung die hierfür erforderlichen Befugnisse nicht vorgesehen, so erlässt der Rat einstimmig auf Vorschlag der Kommission und nach Zustimmung des Europäischen Parlaments die geeigneten Vorschriften.	
(2) Die Kommission macht die nationalen Parlamente der Mitgliedstaaten im Rahmen des Verfahrens zur Kontrolle der Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips nach Artikel I-9 Absatz 3 auf die Vorschläge aufmerksam, die sich auf den vorliegenden Artikel stützen.	
(3) Aufgrund des vorliegenden Artikels erlassene Bestimmungen dürfen keine Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten in den Fällen beinhalten, in denen eine solche Harmonisierung nach der Verfassung ausgeschlossen ist.	
TITEL IV: DIE ORGANE DER UNION	
Kapitel I - Institutioneller Rahmen	
Artikel I-18: Die Organe der Union	

(1) Die Union verfügt über einen einheitlichen institutionellen Rahmen, mit dem angestrebt wird,	
- die Ziele der Union zu verfolgen,	
- ihren Werten Geltung zu verschaffen,	
- den Interessen der Union, ihrer Bürger und ihrer Mitgliedstaaten zu dienen und die Kohärenz, Effizienz und Kontinuität der Politik der Union und der von ihr zur Erreichung ihrer Ziele getroffenen Maßnahmen sicherzustellen.	
(2) Dieser institutionelle Rahmen umfasst	
- das Europäische Parlament,	
- den Europäischen Rat,	
- den Ministerrat,	
- die Europäische Kommission,	
- den Gerichtshof.	
(3) Jedes Organ handelt nach Maßgabe der ihm in dieser Verfassung zugewiesenen Befugnisse nach den Verfahren und unter den Bedingungen, die in der Verfassung festgelegt sind. Die Organe arbeiten loyal zusammen.	
Artikel I-19: Das Europäische Parlament	
(1) Das Europäische Parlament wird gemeinsam mit dem Rat als Gesetzgeber tätig und übt die Haushaltsbefugnisse aus; es erfüllt ferner Aufgaben der politischen Kontrolle und Beratungsfunktionen nach Maßgabe der Verfassung. Es wählt den Präsidenten der Europäischen Kommission.	Aufgrund seiner Kernaussage würde Art. I-45 (Grundsatz der repräsentativen Demokratie) auch in die Bestimmungen zur Europäischen Parlament passen.
(2) Das Europäische Parlament wird von den europäischen Bürgern für eine Amtszeit von fünf Jahren im Rahmen allgemeiner, freier und geheimer Wahlen direkt gewählt. Die Anzahl seiner Mitglieder darf 732 nicht überschreiten. Die europäischen Bürger sind im Europäischen Parlament degressiv proportional, mindestens jedoch mit vier Mitgliedern je Mitgliedstaat vertreten. Rechtzeitig vor den Wahlen zum Europäischen Parlament 2009 und danach im Bedarfsfall verabschiedet der Europäische Rat einstimmig auf Vorschlag des Europäischen Parlaments und mit dessen Zustimmung einen Beschluss über die Zusammensetzung des Europäischen Parlaments, in dem die oben genannten Grundsätze gewahrt sind.	
(3) Das Europäische Parlament wählt aus seiner Mitte seinen Präsidenten und sein Präsidium.	
Artikel I-20: Der Europäische Rat	
(1) Der Europäische Rat gibt der Union die für ihre Entwicklung erforderlichen Impulse und legt ihre allgemeinen politischen Zielvorstellungen	Die Aufgaben des ER gehen auf jeden Fall über die in Art. I-20 definierte Rolle hinaus. In Teil III und IV verfügt der ER über die folgenden Aufga-

und Prioritäten fest.	ben: - Art. III-68 (ER erörtert eine Schlussfolgerung zu den Grundzügen der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten und der Union.) - Art. III-95 (ER prüft jährlich die Beschäftigungslage in der Union und nimmt hierzu Schlussfolgerungen an) - Art. III-154 (ER legt die strategischen Leitlinien für die legislative und operative Programmplanung im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts fest) - Art. III-189 (ER legt die strategischen Interessen und Ziele der Union fest und fast Beschlüsse über andere Bereiche des außenpolitischen Handelns der Union, die Beziehungen der Union zu einem Land oder einer Region, oder aber zu einem bestimmten Thema. In diesen Beschlüssen gibt der ER die Dauer und die von der Union und den Mitgliedstaaten bereitzustellenden Mittel an) - Art. III-191 (ER bestimmt die allgemeinen Leitlinien der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik, und zwar auch bei Fragen mit verteidigungspolitischen Bezügen) - Art. III-196 (ER kann einstimmig beschließen, dass der Rat in anderen als den in III-196.2 genannten Fällen mit qualifizierter Mehrheit beschließt) - Art. III-226.4 (Damit die Union auf effiziente Weise tätig werden kann, nimmt der Europäische Rat regelmäßig eine Einschätzung der Bedrohungen vor, denen die Union ausgesetzt ist) - Art. IV-6 (Beschluß des ER über die Prüfung der vorgeschlagenen Änderungen zur Verfassung, sowie zur Nichteinberufung des Konvents und der Festlegung eines Mandats für die Konferenz der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten) - Art. IV-7 (Falls nach Ablauf von zwei Jahren nach der Unterzeichnung des Vertrags über die Verfassung vier Fünftel der Mitgliedstaaten den genannten Vertrag ratifiziert haben und in einem oder mehreren Mitgliedstaaten Schwierigkeiten bei der Ratifikation aufgetreten sind, so befasst sich der Europäische Rat mit der Frage)
(2) Der Europäische Rat setzt sich zusammen aus den Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten sowie dem Präsidenten des Europäischen Rates und dem Präsidenten der Kommission.	Entsprechend dem deutsch-französischen Institutionenvorschlag wird dem Begriff des „Vorsitzenden“ eine hohe politische Bedeutung beigemessen. Schließlich sollte die Verfassung durch die Formulierungen unterstreichen, daß der Vorsitzende des ER nicht in Konkurrenz zum Präsidenten der Kommission auftritt.

Der Außenminister nimmt an den Beratungen teil.	
(3) Der Europäische Rat tritt in vierteljährlichem Abstand zusammen; er wird von seinem Präsidenten einberufen. Wenn es die Tagesordnung erfordert, können die Mitglieder des Europäischen Rates beschließen, sich von einem Minister oder - im Fall des Präsidenten der Kommission - von einem Mitglied der Kommission unterstützen zu lassen. Wenn es die Lage erfordert, beruft der Präsident eine außerordentliche Tagung des Europäischen Rates ein.	Auf die Sitzungsfrequenz des ER muß nicht in der Verfassung hingewiesen werden. Auch die Sitzungsperiode des EP wird im Präsidiumsvorschlag offensichtlich in den dritten Teil der Verfassung verlagert. Besteht die Aufgabe des ER im Wesentlichen darin, politische Impulse und Leitlinien für die Entwicklung der EU vorzugeben, dann reicht es eigentlich aus, wenn der ER zweimal jährlich tagt. Mit Blick auf die Erfahrungen mit der Arbeit des ER in den letzten vier Jahren wäre zu befürchten, daß bei einer verfassungsmäßigen Vorfestlegung des Sitzungsrhythmus des ER der „Entscheidungsstau“ auf der Ebene des Ministerrates weiter zunimmt und der ER als Schiedsinstanz bzw. ultimates Entscheidungsgremium tätig wird.
(4) Soweit in der Verfassung nichts anderes festgelegt ist, entscheidet der Europäische Rat durch Konsens.	
Artikel I-21: Der Präsident des Europäischen Rates	
(1) Der Präsident des Europäischen Rates wird vom Europäischen Rat mit qualifizierter Mehrheit gemäß Artikel I-24 Absatz 2 für einen Zeitraum von zweieinhalb Jahren gewählt; er kann einmal wieder gewählt werden. Im Falle schwerwiegender Hinderungsgründe kann der Europäische Rat ihn im Wege des gleichen Verfahrens von seinem Amt entbinden.	Abgesehen vom Ernennungsverfahren und den interinstitutionellen Vorrechten und Pflichten des ER-Vorsitzenden (Berichtspflichten gegenüber dem EP) sind alle anderen Bestimmungen über den Vorsitz nicht verfassungsrelevant. Wenn es sich beim ER um eine besonders herausgehobene Form des Ratssystems handeln soll (Vorbereitung, Management des ER), dann muß nicht konstitutionell bestimmt werden, welche ratsinternen Rechte der ER-Vorsitzende geltend machen darf. Dies könnte in der Geschäftsordnung des Rates geregelt werden. Artikel III-239 zwingt aber - als neue Stufe in der Entwicklung des Ratssystems und mit Blick auf die Entkopplung des ER vom Rat - den ER zur Festlegung einer eigenen Geschäftsordnung. Insofern wäre die eigenständige GO des ER die funktionsadäquate Stelle zur Rollen- und Funktionsbeschreibung des ER-Vorsitzenden.
(2) Der Präsident des Europäischen Rates führt den Vorsitz und leitet die Beratungen des Europäischen Rates, für deren Vorbereitung und Kontinuität er sorgt. Er wirkt darauf hin, dass Zusammenhalt und Konsens im Europäischen Rat gefördert werden. Er legt dem Europäischen Parlament im Anschluss an jede Tagung des Europäischen Rates einen Bericht vor.	
Der Präsident des Europäischen Rates nimmt in dieser Eigenschaft auf seiner Ebene unbeschadet der Zuständigkeiten des Außenministers die Außenvertretung der Union in Angelegenheiten der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik wahr.	
(3) Der Präsident des Europäischen Rates darf kein einzelstaatliches Amt innehaben.	
Artikel I-22: Der Ministerrat	
(1) Der Ministerrat wird gemeinsam mit dem Europäischen Parlament als Gesetzgeber tätig und übt die Haushaltsbefugnisse aus; er erfüllt ferner	Es sollte auf jeden Fall in der Verfassung festgehalten werden, daß der Rat neben den Gesetzgebungsaufgaben nur noch Maßnahmen der Koor-

Aufgaben der Politikfestlegung und der Koordinierung nach Maßgabe der Verfassung.	dinierung beschließt. „Politikfestlegungen“ sind in der Verfassung nicht definiert und können daher in Artikel 22 gestrichen werden.
(2) Der Ministerrat besteht aus je einem von jedem Mitgliedstaat auf Ministerebene ernannten Vertreter für jede seiner Zusammensetzungen. Dieser Vertreter ist als Einziger befugt, für den Mitgliedstaat, den er vertritt, verbindlich zu handeln und das Stimmrecht auszuüben.	
(3) Soweit in der Verfassung nichts anderes festgelegt ist, beschließt der Rat mit qualifizierter Mehrheit.	
Artikel I-23: Die Zusammensetzungen des Rates	
(1) Der Rat "Allgemeine Angelegenheiten und Gesetzgebung" gewährleistet die Kohärenz der Arbeiten des Ministerrates.	
Wenn der Rat in der Zusammensetzung "Allgemeine Angelegenheiten" tätig wird, trägt er in Verbindung mit der Kommission für die Vorbereitung der Tagungen des Europäischen Rates und das Vorgehen im Anschluss daran Sorge.	
Wenn der Rat als Gesetzgeber tätig wird, berät er und beschließt gemeinsam mit dem Europäischen Parlament nach Maßgabe der Verfassung über die Europäischen Gesetze und die Europäischen Rahmengesetze. In dieser Zusammensetzung des Rates umfasst die Vertretung eines Mitgliedstaats entsprechend der Tagesordnung einen oder zwei Fachvertreter auf Ministerebene.	Diese Regel zwingt nicht zur Schaffung eines eigenständigen Gesetzgebungsrates. Statt dessen ist in Anwendung des Artikels davon auszugehen, daß die gegenwärtigen Fachministerräte als „Rat Gesetzgebung“ in Erscheinung treten. Die Vorschrift ist in ihrer jetzigen Form insbesondere dann von Vorteil, wenn eine Präjudizwirkung der Ratsvorschriften auf die innerstaatlichen Koordinationsstrukturen vermieden werden soll.
(2) Der Rat "Auswärtige Angelegenheiten" formuliert die Außenpolitik der Union gemäß den strategischen Vorgaben des Europäischen Rates und gewährleistet die Kohärenz ihres Handelns. Den Vorsitz führt der Außenminister der Union.	
(3) Der Europäische Rat beschließt über andere Zusammensetzungen des Rates.	Soll der ER oder nicht eher der Rat „Allgemeine Angelegenheiten“ über die weiteren Zusammensetzungen des Rates entscheiden?
(4) Der Vorsitz einer Ratsformation mit Ausnahme der Zusammensetzung "Auswärtige Angelegenheiten" wird für die Dauer von mindestens einem Jahr nach einem Rotationsprinzip von den Vertretern der Mitgliedstaaten im Rat wahrgenommen. Dieses Rotationsprinzip wird vom Europäischen Rat festgelegt, wobei das politische und geografische Gleichgewicht in Europa und die Verschiedenheit der Mitgliedstaaten zu berücksichtigen sind.	Soll der ER oder nicht eher der Rat „Allgemeine Angelegenheiten“ über die Realisierung des Rotationsprinzips entscheiden?
Artikel I-24: Die qualifizierte Mehrheit	

(1) Beschließt der Europäische Rat bzw. der Ministerrat mit qualifizierter Mehrheit, so muss diese der Mehrheit der Mitgliedstaaten entsprechen und mindestens drei Fünftel der Bevölkerung der Union repräsentieren.	
(2) Wenn der Europäische Rat oder der Ministerrat gemäß der Verfassung nicht auf der Grundlage eines Vorschlags der Kommission beschließen muss oder wenn der Europäische Rat oder der Ministerrat nicht auf Initiative des Außenministers beschließt, so entspricht die erforderliche qualifizierte Mehrheit zwei Dritteln der Mitgliedstaaten, die mindestens drei Fünftel der Bevölkerung repräsentieren.	
(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 treten am 1. November 2009 in Kraft, es sei denn, der Europäische Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit, die Übergangsregelungen in dem Protokoll über die Vertretung der Bürger im Europäischen Parlament und die Stimmengewichtung im Rat für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren zu verlängern.	Was bedeuten diese Zeiträume für die Anwendung der doppelten Mehrheit im Bereich der Struktur- und Kohäsionspolitik?
(4) In Fällen, in denen gemäß Teil III der Verfassung Gesetze und Rahmengesetze vom Rat nach einem besonderen Rechtsetzungsverfahren angenommen werden müssen, kann der Europäische Rat nach einem Prüfungszeitraum von mindestens sechs Monaten von sich aus einstimmig einen Beschluss annehmen, wonach diese Gesetze oder Rahmengesetze nach dem normalen Gesetzgebungsverfahren angenommen werden können. Der Europäische Rat beschließt nach Anhörung des Europäischen Parlaments und Unterrichtung der nationalen Parlamente.	
In Fällen, in denen der Rat gemäß Teil III der Verfassung in einem bestimmten Bereich einstimmig beschließen muss, kann der Europäische Rat von sich aus einstimmig einen Beschluss annehmen, wonach der Rat in diesem Bereich mit qualifizierter Mehrheit beschließen kann. Jede vom Europäischen Rat auf der Grundlage dieser Bestimmung ergriffene Initiative wird den nationalen Parlamenten mindestens vier Monate vor der Annahme eines Beschlusses übermittelt.	
(5) Der Präsident des Europäischen Rates und der Präsident der Kommission nehmen an den Abstimmungen im Europäischen Rat nicht teil.	
Artikel I-25: Die Europäische Kommission	
(1) Die Europäische Kommission fördert die allgemeinen europäischen Interessen und ergreift entsprechende Initiativen zu diesem Zweck. Sie trägt für die Anwendung der Bestimmungen der	

Verfassung sowie der von den Organen kraft der Verfassung angenommenen Bestimmungen Sorge. Sie überwacht die Anwendung des Unionsrechts unter der Kontrolle des Gerichtshofs.	
Sie führt den Haushaltsplan aus und verwaltet die Programme. Sie nimmt nach Maßgabe der Verfassung Koordinierungs-, Durchführungs- und Verwaltungsaufgaben wahr. Sie übernimmt die Vertretung der Union nach außen in den Bereichen, die in ihre Zuständigkeit fallen. Sie bringt die jährliche und die mehrjährige Programmplanung der Union mit Blick auf die Erzielung interinstitutioneller Vereinbarungen auf den Weg.	
(2) Soweit in der Verfassung nichts anderes festgelegt ist, kann ein Gesetzgebungsakt der Union nur auf Vorschlag der Kommission erlassen werden. Andere Rechtsakte werden auf der Grundlage eines Kommissionsvorschlags erlassen, wenn dies in der Verfassung vorgesehen ist.	
(3) Die Kommission besteht aus einem Kollegium, das sich aus einem Präsidenten und vierzehn Mitgliedern der Europäischen Kommission, die nach einem System der paritätischen Rotation zwischen den Mitgliedstaaten ausgewählt werden, zusammensetzt. Dieses System wird durch einen Beschluss des Europäischen Rates auf der Grundlage der folgenden Grundsätze geschaffen:	
a) Die Mitgliedstaaten werden bei der Festlegung der Reihenfolge und der Dauer der Amtszeiten ihrer Staatsangehörigen im Kollegium vollkommen gleich behandelt; demzufolge kann die Gesamtzahl der Mandate, welche Staatsangehörige zweier beliebiger Mitgliedstaaten innehaben, niemals um mehr als eines voneinander abweichen.	
b) vorbehaltlich des Buchstabens a ist jedes der aufeinander folgenden Kollegien so zusammengesetzt, dass das demografische und geografische Spektrum der Gesamtheit der Mitgliedstaaten der Union auf zufrieden stellende Weise zum Ausdruck kommt.	
Diese Regelung gelangt nicht vor dem 1. November 2009 zur Anwendung.	
Der Präsident der Kommission ernennt Mitglieder der Kommission ohne Stimmrecht, bei deren Auswahl dieselben Kriterien wie bei den Mitgliedern des Kollegiums zugrunde gelegt werden und die aus allen anderen Mitgliedstaaten kommen.	Die Verfassung sollte bei der Definition der Kommissionsmitglieder ohne Stimmrecht auch die möglichen Rollen dieser Mitglieder benennen. Eine Möglichkeit bestünde darin, die Leiter der Europäischen Agenturen als delegierte Kommissionsmitglieder zu definieren und hiermit auch die politische Auseinandersetzung um die Zahl der Kommissare zu entschärfen. Schließlich stünden dann prominente Agenturchefs (Europol, Europ. Umweltagentur etc.) zur Auswahl, die u.U. attraktiver (weil sichtbarer) sind als die Posten

	eines stimmberechtigten Kommissars.
(4) Die Kommission übt ihre Tätigkeit in voller Unabhängigkeit aus. Die Mitglieder der Europäischen Kommission und die Mitglieder der Kommission ohne Stimmrecht dürfen bei der Erfüllung ihrer Pflichten Anweisungen von einer Regierung oder einer anderen Stelle weder anfordern noch entgegennehmen.	
(5) Die Kommission ist als Kollegium dem Europäischen Parlament verantwortlich. Der Präsident der Kommission ist für die Tätigkeit der Mitglieder dem Europäischen Parlament verantwortlich. Das Europäische Parlament kann gemäß Artikel III-238 der Verfassung ein Misstrauensvotum gegen die Kommission aussprechen. Wird ein solches Misstrauensvotum ausgesprochen, so müssen die Mitglieder der Europäischen Kommission und die Mitglieder der Kommission ohne Stimmrecht geschlossen ihr Amt niederlegen. Die Kommission führt die laufenden Geschäfte bis zur Ernennung eines neuen Kollegiums weiter.	
Artikel I-26: Der Präsident der Europäischen Kommission	
(1) Der Europäische Rat schlägt im Anschluss an die entsprechenden Konsultationen dem Europäischen Parlament unter Berücksichtigung der Wahlen zum Europäischen Parlament mit qualifizierter Mehrheit einen Kandidaten für das Amt des Präsidenten der Kommission vor. Das Europäische Parlament wählt diesen Kandidaten mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Erhält dieser Kandidat nicht die Mehrheit, schlägt der Europäische Rat dem Europäischen Parlament innerhalb eines Monats einen neuen Kandidaten vor, wobei dasselbe Verfahren wie zuvor angewandt wird.	
(2) Jeder in Frage kommende Mitgliedstaat stellt eine beide Geschlechter berücksichtigende Liste von drei Personen, die er für geeignet achtet, das Amt eines Mitglieds der Europäischen Kommission auszuüben. Aus dem Kreis dieser - jeweils drei - Personen wählt der gewählte Präsident die dreizehn Mitglieder der Europäischen Kommission aufgrund ihrer Kompetenz, ihres Engagements für Europa und ihrer Gewähr für Unabhängigkeit aus. Der Präsident und die als Mitglieder des Kollegiums benannten Persönlichkeiten einschließlich des künftigen Außenministers stellen sich als Kollegium dem Zustimmungsvotum des Europäischen Parlaments. Die Amtszeit der Kommission beträgt fünf Jahre.	
(3) Der Präsident der Kommission legt die Leitlinien fest, nach denen die Kommission ihre Auf-	Nach Art. III-248 entscheidet der Rat über einen Antrag auf Amtsenthebung eines Kommissions-

gaben ausübt. Er beschließt über ihre interne Organisation, um die Kohärenz, die Effizienz und das Kollegialitätsprinzip im Rahmen ihrer Tätigkeit sicherzustellen. Er ernennt die stellvertretenden Präsidenten aus dem Kreis der Mitglieder des Kollegiums. Ein Mitglied der Europäischen Kommission oder ein Mitglied der Kommission ohne Stimmrecht legt sein Amt nieder, wenn es vom Präsidenten dazu aufgefordert wird.	mitglieds beim EuGH. Wäre es nicht sinnvoll, die doppelte Legitimation der Kommission auch in diesem Zusammenhang dadurch sichtbarer zu machen, in dem das EP ebenfalls das Recht zur Beantragung einer Amtsenthebung erhält?
Artikel I-27: Der Außenminister	
(1) Der Europäische Rat ernennt mit qualifizierter Mehrheit mit Zustimmung des Präsidenten der Kommission den Außenminister der Union. Dieser leitet die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der Union. Der Europäische Rat kann das Mandat des Außenministers nach dem gleichen Verfahren beenden.	Nach Art. I-26.2 unterliegt der Außenminister ebenfalls dem Zustimmungsvotum des EP. Sollte dies in Art. I-27.1 nicht ‚wiederholt‘ werden?
(2) Der Außenminister trägt durch seine Vorschläge zur Festlegung der gemeinsamen Außenpolitik bei und führt sie im Auftrag des Rates durch. Er handelt ebenso im Bereich der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik.	
(3) Der Außenminister ist einer der stellvertretenden Präsidenten der Europäischen Kommission. Er ist dort mit den Außenbeziehungen und der Koordinierung der übrigen Aspekte des auswärtigen Handelns der Union betraut. Bei der Wahrnehmung dieser Zuständigkeiten in der Kommission und ausschließlich im Hinblick auf diese Zuständigkeiten unterliegt er den Verfahren, die für die Arbeitsweise der Kommission gelten.	
Artikel I-28: Der Gerichtshof	
(1) Zum Gerichtshof gehören der Europäische Gerichtshof, das Gericht und Fachgerichte. Er gewährleistet die Achtung des Rechts bei der Auslegung und Anwendung der Verfassung. Die Mitgliedstaaten schaffen die erforderlichen Rechtsbehelfe, damit ein wirksamer Rechtsschutz auf dem Gebiet des Unionsrechts gewährleistet ist.	
(2) Der Europäische Gerichtshof besteht aus einem Richter je Mitgliedstaat und wird von Generalanwälten unterstützt. Das Gericht besteht aus mindestens einem Richter je Mitgliedstaat; die Zahl der Richter wird in der Satzung des Gerichtshofs festgelegt. Als Richter und Generalanwälte des Gerichtshofs und als Richter des Gerichts sind Personen auszuwählen, die jede Gewähr für Unabhängigkeit bieten und die die Voraussetzungen gemäß den Artikeln III-256 bis III-257 erfüllen; sie werden von den Regierungen der	

Mitgliedstaaten im gegenseitigen Einvernehmen für eine Amtszeit von sechs Jahren ernannt; die Wiederernennung ausscheidender Mitglieder ist zulässig.	
(3) Der Gerichtshof entscheidet	
- über Klagen eines Mitgliedstaats, eines Organs oder juristischer oder natürlicher Personen gemäß den Bestimmungen von Teil III,	
- im Wege der Vorabentscheidung auf Antrag der einzelstaatlichen Gerichte über die Auslegung des Unionsrechts oder über die Gültigkeit der Handlungen der Organe;	
- über alle anderen in der Verfassung vorgesehenen Fälle.	
Kapitel II - Sonstige Organe und Einrichtungen	
Artikel I-29: Die Europäische Zentralbank	
(1) Die Europäische Zentralbank (EZB) und die nationalen Zentralbanken bilden das Europäische System der Zentralbanken (ESZB). Die EZB und die nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, die die "Euro" genannte Währung der Union eingeführt haben, betreiben die Währungspolitik der Union.	
(2) Das ESZB wird von den Beschlussorganen der EZB geleitet. Ihr vorrangiges Ziel ist es, die Preisstabilität zu gewährleisten. Unbeschadet des Zieles der Preisstabilität unterstützen sie die allgemeine Wirtschaftspolitik in der Union, um zur Verwirklichung der Ziele der Union beizutragen. Sie führen alle weiteren Aufgaben einer Zentralbank nach Maßgabe des Teils III der Verfassung und der Satzungen des ESZB und der EZB aus.	
(3) Die EZB ist ein Organ, das Rechtspersönlichkeit besitzt. Sie allein ist befugt, die Ausgabe des Euro zu genehmigen. Sie ist in der Ausübung ihrer Befugnisse und ihren Finanzen unabhängig. Die Organe und Einrichtungen der Union sowie die Regierungen der Mitgliedstaaten verpflichten sich, diesen Grundsatz zu achten.	
(4) Die EZB erlässt die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Maßnahmen gemäß den Artikeln III-74 bis III-81 und nach Maßgabe der Satzungen des ESZB und der EZB. Gemäß diesen Bestimmungen behalten die Mitgliedstaaten, die den Euro nicht eingeführt haben, sowie deren Zentralbanken ihre Zuständigkeiten im Währungsbereich.	
(5) Die EZB wird in ihrem Zuständigkeitsbereich zu allen Vorschlägen für Rechtsakte der Union sowie zu allen Entwürfen für Rechtsvorschriften	

auf einzelstaatlicher Ebene gehört und kann Stellungnahmen abgeben.	
(6) Die Organe der EZB, ihre Zusammensetzung und die Modalitäten ihrer Arbeitsweise sind in den Artikeln III-82 bis III-85 sowie in den Satzungen des ESZB und der EZB festgelegt.	
Artikel I-30: Der Rechnungshof	
(1) Der Rechnungshof ist das Organ, das die Rechnungsprüfung wahrnimmt.	
(2) Er prüft die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben der Union und überzeugt sich von der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung.	
(3) Der Rechnungshof besteht aus einem Staatsangehörigen je Mitgliedstaat. Seine Mitglieder üben ihre Aufgaben in voller Unabhängigkeit aus.	
Artikel I-31: Die beratenden Einrichtungen der Union	
(1) Das Europäische Parlament, der Ministerrat und die Kommission werden von einem Ausschuss der Regionen sowie einem Wirtschafts- und Sozialausschuss unterstützt, die beratende Aufgaben wahrnehmen.	
(2) Der Ausschuss der Regionen setzt sich aus Vertretern der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften zusammen, die entweder ein Wahlamt in einer regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft innehaben oder gegenüber einer gewählten Versammlung politisch verantwortlich sind.	
(3) Der Wirtschafts- und Sozialausschuss setzt sich zusammen aus Vertretern der Organisationen der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer und anderer Vertreter der Zivilgesellschaft, insbesondere aus den Bereichen Wirtschaft und Soziales, staatsbürgerliches Engagement, Beruf und Kultur.	Art. I-47 (Die Sozialpartner und der autonome soziale Dialog) könnte an dieser Stelle eingefügt werden.
(4) Die Mitglieder des Ausschusses der Regionen und des Wirtschafts- und Sozialausschusses sind an keine Weisungen gebunden. Sie üben ihre Tätigkeit in voller Unabhängigkeit zum allgemeinen Wohl der Union aus.	
(5) Die Bestimmungen über die Zusammensetzung dieser Ausschüsse, die Ernennung ihrer Mitglieder, ihre Befugnisse und ihre Arbeitsweise sind in den Artikeln III-288 bis III-294 der Verfassung festgelegt. Die Bestimmungen über die Zusammensetzung werden in regelmäßigen Abständen vom Rat auf Vorschlag der Kommission überprüft, um der wirtschaftlichen, sozialen und demografischen Entwicklung in der Union Rech-	

nung zu tragen.	
TITEL V: AUSÜBUNG DER ZUSTÄNDIGKEITEN DER UNION	
Kapitel I - Gemeinsame Bestimmungen	
Artikel I-32: Die Rechtsakte der Union	
(1) Die Union übt die ihr in der Verfassung übertragenen Zuständigkeiten gemäß den Bestimmungen in Teil III mittels folgender Rechtsakte aus: Europäisches Gesetz, Europäisches Rahmengesetz, Europäische Verordnung, Europäischer Beschluss, Empfehlung und Stellungnahme.	Sind die anderen Handlungsformen der Union (Leitlinien, Schlußfolgerungen) nicht hinsichtlich ihrer Wirkung, ihrer Autoren und ihrer Adressaten definiert werden?
Das Europäische Gesetz ist ein Gesetzgebungsakt mit allgemeiner Geltung. Es ist in allen seinen Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.	
Das Europäische Rahmengesetz ist ein Gesetzgebungsakt, der für jeden Mitgliedstaat, an den es gerichtet ist, hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich ist, jedoch den innerstaatlichen Stellen die Wahl der Form und der Mittel überlässt.	
Die Europäische Verordnung ist ein Rechtsakt mit allgemeiner Geltung ohne Gesetzescharakter; sie dient der Durchführung der Gesetzgebungsakte und bestimmter Einzelvorschriften der Verfassung. Sie kann entweder in allen ihren Teilen verbindlich sein und unmittelbar in jedem Mitgliedstaat gelten oder für jeden Mitgliedstaat, an den sie gerichtet ist, hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich sein, jedoch den innerstaatlichen Stellen die Wahl der Form und der Mittel überlassen.	
Der Europäische Beschluss ist ein Rechtsakt ohne Gesetzescharakter, der in allen seinen Teilen verbindlich ist. Ist er an bestimmte Adressaten gerichtet, so ist er nur für diese verbindlich.	
Empfehlungen und Stellungnahmen der Organe sind rechtlich nicht bindend.	
(2) Werden das Europäische Parlament und der Rat mit einem Vorschlag für einen Gesetzgebungsakt befasst, so nehmen sie in dem betreffenden Bereich keine in diesem Artikel nicht vorgesehenen Rechtsakte an.	
Artikel I-33: Gesetzgebungsakte	
(1) Europäische Gesetze und Rahmengesetze werden nach den in Artikel [III-298 (ex-Artikel 251)] der Verfassung festgelegten Einzelheiten	

des normalen Gesetzgebungsverfahrens auf Vorschlag der Kommission vom Europäischen Parlament und vom Rat gemeinsam erlassen. Gelangen die beiden Organe nicht zu einer Einigung, so kommt der betreffende Gesetzgebungsakt nicht zustande.	
In den in Artikel [III-160 (ex-Artikel 8)] der Verfassung ausdrücklich genannten Fällen können Europäische Gesetze und Rahmengesetze gemäß Artikel [III-298 (ex-Artikel 251)] der Verfassung auf Initiative einer Gruppe von Mitgliedstaaten erlassen werden.	
(2) In bestimmten Fällen, die in der Verfassung aufgeführt sind, werden Europäische Gesetze und Rahmengesetze nach besonderen Gesetzgebungsverfahren vom Europäischen Parlament mit Beteiligung des Rates oder vom Rat mit Beteiligung des Europäischen Parlaments erlassen.	Da diese Fälle in Teil III begrenzt sind, könnte auf diesen Absatz auch verzichtet werden.
Artikel I-34: Rechtsakte ohne Gesetzescharakter	
(1) Der Rat und die Kommission erlassen Europäische Verordnungen oder Europäische Beschlüsse in den in den Artikeln I-35 und I-36 genannten Fällen sowie in den in der Verfassung ausdrücklich vorgesehenen Fällen. Die Europäische Zentralbank erlässt Europäische Verordnungen und Europäische Beschlüsse, sofern sie durch die Verfassung dazu ermächtigt ist.	
(2) Der Rat und die Kommission sowie die Europäische Zentralbank, sofern sie durch die Verfassung dazu ermächtigt ist, geben Empfehlungen ab.	
Artikel I-35: Delegierte Verordnungen	
(1) In Europäischen Gesetzen und Rahmengesetzen kann der Kommission die Befugnis übertragen werden, delegierte Verordnungen zur Ergänzung oder Änderung bestimmter nicht wesentlicher Vorschriften des betreffenden Gesetzes oder Rahmengesetzes zu erlassen. In den betreffenden Gesetzen und Rahmengesetzen werden Ziele, Inhalt, Geltungsbereich und Dauer der Übertragung ausdrücklich festgelegt. Für die wesentlichen Vorschriften in einem Bereich ist eine Übertragung ausgeschlossen. Diese sind dem Gesetz oder dem Rahmengesetz vorbehalten.	
(2) In diesen Gesetzen oder Rahmengesetzen wird ausdrücklich festgelegt, unter welchen Bedingungen eine Übertragung vorgenommen werden kann. Dabei bestehen folgende Möglichkeiten:	
- Das Europäische Parlament oder der Rat können beschließen, die Übertragung zu widerru-	

fen.	
- Die delegierte Verordnung kann nur in Kraft treten, wenn das Europäische Parlament oder der Rat innerhalb der im Gesetz oder Rahmengesetz festgelegten Frist keine Einwände erheben.	
Für die Zwecke von Unterabsatz 1 beschließt das Europäische Parlament mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder und der Rat mit qualifizierter Mehrheit.	
Artikel I-36: Durchführungsrechtsakte	
(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen alle zur Durchführung der rechtlich bindenden Rechtsakte der Union erforderlichen innerstaatlichen Maßnahmen.	
(2) Bedarf es einheitlicher Bedingungen für die Durchführung der rechtlich bindenden Rechtsakte der Union, so können mit diesen Rechtsakten der Kommission oder - in entsprechend begründeten Sonderfällen und in den in Artikel I-39 genannten Fällen - dem Rat Durchführungsbefugnisse übertragen werden.	
(3) Ein Europäisches Gesetz legt im Voraus allgemeine Regeln und Grundsätze für die Kontrolle der Durchführungsrechtsakte der Union durch die Mitgliedstaaten fest.	
(4) Die Durchführungsrechtsakte der Union ergehen in der Form von Europäischen Durchführungsverordnungen oder Europäischen Durchführungsbeschlüssen.	
Artikel I-37: Gemeinsame Grundsätze für die Rechtsakte der Union	Art. I-49 über die Transparenz der Arbeit der Organe der Union könnte an dieser Stelle eingefügt werden.
(1) Wird die Art des Rechtsakts von der Verfassung nicht ausdrücklich vorgegeben, so beschließen die Organe unter Einhaltung der geltenden Verfahren nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gemäß Artikel I-9 jeweils, welche Art von Rechtsakt zu erlassen ist.	
(2) Europäische Gesetze, Europäische Rahmengesetze, Europäische Verordnungen und Europäische Beschlüsse sind mit einer Begründung zu versehen und nehmen auf die in dieser Verfassung vorgesehenen Vorschläge oder Stellungnahmen Bezug.	
Artikel I-38: Veröffentlichung und Inkrafttreten	
(1) Europäische Gesetze und Rahmengesetze werden vom Präsidenten des Europäischen Par-	

laments und vom Präsidenten des Rates unterzeichnet, soweit sie nach dem normalen Gesetzgebungsverfahren angenommen wurden. In den übrigen Fällen werden sie entweder vom Präsidenten des Rates oder vom Präsidenten des Parlaments unterzeichnet. Die Gesetze und Rahmengesetze werden im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und treten zu dem durch sie festgelegten Zeitpunkt oder anderenfalls am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.	
(2) Europäische Verordnungen und Beschlüsse, die an keinen bestimmten Adressaten oder an alle Mitgliedstaaten gerichtet sind, werden von dem Präsidenten des sie erlassenden Organs unterzeichnet; sie werden im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und treten zu dem durch sie festgelegten Zeitpunkt oder anderenfalls am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.	
(3) Andere Beschlüsse werden denjenigen, an die sie gerichtet sind, bekannt gegeben und durch diese Bekanntgabe wirksam.	
Kapitel II - Besondere Bestimmungen	
Artikel I-39: Besondere Bestimmungen für die Durchführung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik	
(1) Die Europäische Union verfolgt eine gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik, die auf einer Entwicklung der gegenseitigen politischen Solidarität der Mitgliedstaaten, der Ermittlung der Fragen von allgemeiner Bedeutung und der Erreichung einer immer stärkeren Konvergenz des Vorgehens der Mitgliedstaaten beruht.	
(2) Der Europäische Rat bestimmt die strategischen Interessen der Union und legt die Ziele ihrer Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik fest. Der Ministerrat gestaltet diese Politik im Rahmen der vom Europäischen Rat festgelegten strategischen Leitlinien nach Maßgabe von Teil III der Verfassung.	Sollte hier nicht „Rat für Auswärtige Angelegenheiten“ anstelle von Ministerrat stehen? Oder ist beabsichtigt, dass der ER auch anderen Ratsformationen eine nach Absatz 2 definierte Weisung erteilen darf?
(3) Der Europäische Rat und der Ministerrat erlassen die erforderlichen Europäischen Beschlüsse.	
(4) Diese Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik wird vom Minister für auswärtige Angelegenheiten der Union und von den Mitgliedstaaten mit den einzelstaatlichen Mitteln und denen der Union durchgeführt.	
(5) Die Mitgliedstaaten stimmen einander im Rat und im Europäischen Rat zu jeder außen- und si-	

cherheitspolitischen Frage von allgemeiner Bedeutung ab, um ein gemeinsames Vorgehen festzulegen. Bevor ein Mitgliedstaat in einer Weise, die die Interessen der Union berühren könnte, auf internationaler Ebene tätig wird oder eine Verpflichtung eingeht, konsultiert er die anderen Mitgliedstaaten im Rat oder im Europäischen Rat. Die Mitgliedstaaten gewährleisten durch konvergentes Handeln, dass die Union ihre Interessen und Werte auf internationaler Ebene geltend machen kann. Die Mitgliedstaaten sind untereinander solidarisch.	
(6) Das Europäische Parlament wird zu den wichtigsten Aspekten und den grundlegenden Weichenstellungen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik regelmäßig gehört und über ihre Entwicklung auf dem Laufenden gehalten.	Läßt sich „auf dem Laufenden halten“ nicht besser, i.e. weniger abfällig formulieren? Eventuell durch die Formulierung „gehört... Der Vorsitzende des ER / Der Minister für auswärtige Angelegenheiten unterrichten das EP über die Leitlinien, Schlußfolgerungen und Maßnahmen des Europäischen Rates im Bereich der Außen- und Sicherheitspolitik.“
(7) Im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik fassen der Europäische Rat und der Ministerrat außer in den in Teil III der Verfassung vorgesehenen Fällen Europäische Beschlüsse einstimmig. Sie beschließen auf Vorschlag eines Mitgliedstaates, des Außenministers der Union oder des Ministers mit Unterstützung der Kommission. Europäische Gesetze und Rahmengesetze sind ausgeschlossen.	
(8) Der Europäische Rat kann einstimmig beschließen, dass der Rat in anderen als den in Teil III der Verfassung genannten Fällen mit qualifizierter Mehrheit beschließt.	
Artikel I-40: Besondere Bestimmungen für Durchführung der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik	
(1) Die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik ist integraler Bestandteil der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik. Sie sichert der Union die auf zivile und militärische Mittel gestützte Fähigkeit zu Operationen. Auf diese kann die Union bei Missionen außerhalb der Union zur Friedenssicherung, Konfliktverhütung und Stärkung der internationalen Sicherheit gemäß den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen zurückgreifen. Sie erfüllt diese Aufgaben mit Hilfe der Fähigkeiten, die von den Mitgliedstaaten bereit gestellt werden.	
(2) Die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik umfasst die schrittweise Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik der Union. Diese führt zu einer gemeinsamen Verteidi-	

gung, sobald der Europäische Rat einstimmig darüber beschlossen hat. Er empfiehlt in diesem Fall den Mitgliedstaaten, gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften einen Beschluss zu diesem Zweck zu fassen.	
Die Politik der Union nach diesem Artikel berührt nicht den besonderen Charakter der Sicherheits- und Verteidigungspolitik bestimmter Mitgliedstaaten; sie achtet die Verpflichtungen bestimmter Mitgliedstaaten, die ihre gemeinsame Verteidigung in der Nordatlantikvertrags-Organisation (NATO) verwirklicht sehen, aufgrund des Nordatlantikvertrages und ist vereinbar mit der in jenem Rahmen festgelegten gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik.	
(3) Die Mitgliedstaaten stellen der Union für die Umsetzung der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik zivile und militärische Fähigkeiten als Beitrag zur Verwirklichung der vom Rat festgelegten Ziele zur Verfügung. Die Mitgliedstaaten, die untereinander multinationale Streitkräfte bilden, können diese auch für die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik zur Verfügung stellen.	
Die Mitgliedstaaten verpflichten sich, ihre militärischen Fähigkeiten schrittweise zu verbessern. Es wird ein Europäisches Amt für Rüstung, Forschung und militärische Fähigkeiten eingerichtet, dessen Aufgabe es ist, den operativen Bedarf zu ermitteln und Maßnahmen zur Bedarfsdeckung zu fördern, zur Ermittlung von Maßnahmen zur Stärkung der industriellen und technologischen Grundlage des Verteidigungssektors beizutragen und diese Maßnahmen gegebenenfalls durchzuführen, sich an der Festlegung einer europäischen Politik im Bereich Fähigkeiten und Rüstung zu beteiligen sowie den Rat bei der Beurteilung der Verbesserung der militärischen Fähigkeiten zu unterstützen.	Es wäre sinnvoll, wenn im ersten Satz klargestellt würde, zur Erreichung welchen Ziels die Mitgliedstaaten ihre militärischen Fähigkeiten verbessern.
(4) Europäische Beschlüsse zur Durchführung der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik, einschließlich der Beschlüsse über die Einleitung einer Mission nach diesem Artikel, werden vom Rat einstimmig auf Vorschlag des Außenministers der Union oder eines Mitgliedstaates gefasst. Der Außenminister kann gegebenenfalls gemeinsam mit der Kommission den Rückgriff auf einzelstaatliche Mittel sowie auf Instrumente der Union vorschlagen.	
(5) Der Rat kann zur Wahrung der Werte der Union und im Dienste ihrer Interessen eine Gruppe von Mitgliedstaaten mit der Durchführung einer Mission im Rahmen der Union beauftragen. Diese Mission wird nach Maßgabe von Artikel	

[III-206 (ex-Artikel 18)] der Verfassung durchgeföhrt.	
(6) Die Mitgliedstaaten, die anspruchsvolle Kriterien in Bezug auf die militärischen Fähigkeiten erfüllen und die im Hinblick auf Missionen mit höchsten Anforderungen untereinander festere Verpflichtungen eingegangen sind, begründen eine strukturierte Zusammenarbeit im Rahmen der Union. Diese Zusammenarbeit erfolgt nach Maßgabe von Artikel [III-208 (ex-Artikel 20)] der Verfassung.	
(7) Solange der Europäische Rat keinen Beschluss im Sinne des Absatzes 2 gefasst hat, wird im Rahmen der Union eine engere Zusammenarbeit im Bereich der gegenseitigen Verteidigung eingerichtet. Im Rahmen dieser Zusammenarbeit leisten im Falle eines bewaffneten Angriffs auf das Hoheitsgebiet eines an dieser Zusammenarbeit beteiligten Staates die anderen beteiligten Staaten gemäß Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen alle in ihrer Macht stehende militärische und sonstige Hilfe und Unterstützung. Bei der Umsetzung der engeren Zusammenarbeit im Bereich der gegenseitigen Verteidigung arbeiten die beteiligten Staaten eng mit der Nordatlantikvertrags-Organisation zusammen. Die Teilnahmemodalitäten und die praktischen Modalitäten sowie die dieser Zusammenarbeit eigenen Beschlussfassungsverfahren sind in Artikel [III-209 (ex-Artikel 21)] der Verfassung enthalten.	
(8) Das Europäische Parlament wird zu den wichtigsten Aspekten und den grundlegenden Weichenstellungen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik regelmäßig gehört und über ihre Entwicklung auf dem Laufenden gehalten.	Läßt sich „auf dem Laufenden halten“ nicht besser, i.e. weniger abfällig formulieren? Eventuell durch die Formulierung „gehört... Der Vorsitzende des ER unterrichtet das EP über die Leitlinien, Schlußfolgerungen und Maßnahmen des Europäischen Rates im Bereich der Sicherheits- und Verteidigungspolitik.“
Artikel I-41: Besondere Bestimmungen zur Verwirklichung des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts	
(1) Die Union bildet einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts	
- durch die Annahme von Europäischen Gesetzen und Rahmengesetzen, mit denen, soweit erforderlich, die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften in den in Teil III der Verfassung aufgeführten Bereichen einander angeglichen werden sollen;	
- durch eine Förderung des gegenseitigen Vertrauens zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, insbesondere auf der Grundlage der gegenseitigen Anerkennung	

der gerichtlichen und außergerichtlichen Entscheidungen;	
- durch eine operative Zusammenarbeit der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten einschließlich der Polizei, des Zolls und anderer auf die Prävention und die Aufdeckung von Straftaten spezialisierter Behörden.	
(2) Im Rahmen des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts können sich die einzelstaatlichen Parlamente an den Bewertungsmechanismen nach Artikel [III-156 (ex-Artikel 4)] der Verfassung beteiligen und werden in die politische Kontrolle von Europol und die Bewertung der Tätigkeit von Eurojust gemäß Artikel [III-169 (ex-Artikel 19)] und [III-172 (ex-Artikel 22)] der Verfassung einbezogen.	Die Rolle der nationalen Parlamente wird in zwei Protokollen zur Verfassung sanktioniert. Die Sonderrolle der nationalen Parlamente ist im Bereich der ZJIP/RFSR nicht ersichtlich. Da es sich bei den Maßnahmen der EU-Organen um Rechtsakte entsprechend der eingeführten Normenhierarchie handeln wird, und hierbei auf die Protokollvorschriften verwiesen werden kann, erübrigt sich ein eigenständiger Artikel / Absatz zur Rolle der nationalen Parlamente.
(3) Im Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verfügen die Mitgliedstaaten über ein Initiativrecht nach Artikel [III-160 (ex-Artikel 8)] der Verfassung.	
Artikel I-42: Beistandsklausel	
(1) Die Union und ihre Mitgliedstaaten handeln gemeinsam im Geiste der Solidarität, wenn ein Mitgliedstaat von einem Terroranschlag oder einer Katastrophe natürlichen oder menschlichen Ursprungs betroffen ist. Die Union mobilisiert alle ihr zur Verfügung stehenden Mittel, einschließlich der ihr von den Mitgliedstaaten bereitgestellten militärischen Mittel, um	
- a) terroristische Bedrohungen im Hoheitsgebiet von Mitgliedstaaten abzuwenden;	
- die demokratischen Institutionen und die Zivilbevölkerung vor etwaigen Terroranschlägen zu schützen;	
- im Falle eines Terroranschlags einen Mitgliedstaat auf Ersuchen seiner politischen Organe innerhalb seines Hoheitsgebiets zu unterstützen;	
- b) im Falle einer Katastrophe einen Mitgliedstaat auf Ersuchen seiner politischen Organe innerhalb seines Hoheitsgebiets zu unterstützen.	
(2) Die Modalitäten für die Durchführung dieser Bestimmung sind in Artikel [III-226 (ex-Artikel X)] der Verfassung enthalten.	
Kapitel III - Die verstärkte Zusammenarbeit	
Artikel I-43: Die verstärkte Zusammenarbeit	

(1) Die Mitgliedstaaten, die untereinander eine verstärkte Zusammenarbeit im Rahmen der nicht ausschließlichen Zuständigkeiten der Union begründen wollen, können in den Grenzen und nach den in diesem Artikel und den Artikeln [III-318 bis III-325 (ex-Artikel I bis P)] der Verfassung vorgesehenen Modalitäten die Organe der Union in Anspruch nehmen und diese Zuständigkeiten unter Anwendung der einschlägigen Verfassungsbestimmungen ausüben.	
Eine verstärkte Zusammenarbeit ist darauf ausgerichtet, die Ziele der Union zu fördern, ihre Interessen zu schützen und ihren Integrationsprozess zu stärken. Sie steht bei ihrer Begründung und anschließend gemäß Artikel [III-321 (ex-Artikel L)] der Verfassung jederzeit allen Mitgliedstaaten offen.	In den Zielsetzungen der verstärkten Zusammenarbeit sollte die Systematik der Artikel 2 und 3 des Verfassungsvertrages eingehalten („die Werte und Ziele der Union“) sowie auf die Zielsetzung hingewiesen werden, daß eine verstärkte Zusammenarbeit mit der Kohärenz der Union – im Hinblick auf die interinstitutionellen Beziehungen und auf die Politiken – und ihrer Identitätsbehauptung auf internationaler Ebene vereinbar ist.
(2) Die Ermächtigung zur Einleitung einer verstärkten Zusammenarbeit wird vom Rat als letztes Mittel gewährt, wenn im Rat festgestellt worden ist, dass die mit ihr angestrebten Ziele von der Union insgesamt nicht innerhalb eines vertretbaren Zeitraums verwirklicht werden können, und sofern an der Zusammenarbeit mindestens ein Drittel der Mitgliedstaaten beteiligt ist. Der Rat beschließt nach dem in Artikel [III-322 (ex-Artikel M)] der Verfassung vorgesehenen Verfahren.	
(3) Nur die Vertreter der an der verstärkten Zusammenarbeit beteiligten Mitgliedstaaten nehmen an der Annahme der Rechtsakte im Rat teil. An den Beratungen des Rates dürfen jedoch alle Mitgliedstaaten teilnehmen.	
Die Einstimmigkeit bezieht sich allein auf die an der verstärkten Zusammenarbeit beteiligten Mitgliedstaaten. Als qualifizierte Mehrheit gilt die Mehrheit der Stimmen der beteiligten Mitgliedstaaten, sofern diese mindestens drei Fünftel der Bevölkerung dieser Staaten repräsentiert.	
An die im Rahmen einer verstärkten Zusammenarbeit erlassenen Rechtsakte sind nur die an dieser Zusammenarbeit beteiligten Mitgliedstaaten gebunden. Sie gelten nicht als Besitzstand, der von beitrittswilligen Ländern angenommen werden muss.	
TITEL VI: DAS DEMOKRATISCHE LEBEN DER UNION	Im Rahmen einer Kohärenzprüfung wäre der Entwurf des Verfassungsvertrages auch auf Redundanzen in den einzelnen Verfassungsteilen zu überprüfen. Die im Verfassungstitel VI über das

	‚demokratische Leben in der Union‘ enthaltenen Bestimmungen finden sich entweder auch in der Grundrechtecharta, die als zweiter Teil der Verfassung vollständig übernommen werden soll, oder in den organrechtlichen Bestimmungen des dritten Teils der Verfassung. Der vorgeschlagene Verfassungstitel erweckt in seiner jetzigen Form zudem den falschen Eindruck, als fänden sich nur an dieser Stelle die von der Verfassung ausgehenden Signale über das Demokratieverständnis der EU. Diese Botschaft sollte auf gar keinen Fall vom Konvent an die Bürger ausgehen, weil es den Blick auf die demokratiepolitisch wirkungsvolleren Organ- und Verfahrensstrukturen des Europäischen Parlaments und des Ministerrates verstellt. Im Ergebnis der Redundanzüberprüfung sollte Titel VI daher gestrichen werden.
Artikel I-44: Grundsatz der demokratischen Gleichheit	Dieser Artikel könnte in Artikel I-8 aufgehen. Diese Bestimmung wird teilweise durch Art. 20 der Grundrechtecharta konsumiert.
Die Union achtet in ihrem gesamten Handeln den Grundsatz der Gleichheit ihrer Bürger. Die Bürger genießen ein gleiches Maß an Aufmerksamkeit seitens der Organe der Union.	
Artikel I-45: Grundsatz der repräsentativen Demokratie	Dieser Artikel könnte in Artikel I-8 oder in Artikel I-19 aufgehen.
(1) Die Arbeitsweise der Union beruht auf dem Grundsatz der repräsentativen Demokratie.	
(2) Die Bürger sind auf Unionsebene unmittelbar im Europäischen Parlament vertreten. Die Mitgliedstaaten werden im Europäischen Rat und im Rat von ihren jeweiligen Regierungen vertreten, die ihrerseits den von den Bürgern gewählten nationalen Parlamenten Rechenschaft ablegen müssen.	
(3) Jeder Bürger hat das Recht, am demokratischen Leben der Union teilzunehmen. Die Entscheidungen werden so offen und so bürgernah wie möglich getroffen.	
(4) Politische Parteien auf europäischer Ebene tragen zur Herausbildung eines europäischen politischen Bewusstseins und zum Ausdruck des Willens der Bürger der Union bei.	
Artikel I-46: Grundsatz der partizipativen Demokratie	Dieser Artikel könnte in Artikel I-19 aufgehen.
(1) Die Organe der Union geben den Bürgern und den repräsentativen Verbänden in geeigneter	

Weise die Möglichkeit, ihre Ansichten zu allen Bereichen des Handelns der Union öffentlich bekannt zu geben und auszutauschen.	
(2) Die Organe der Union pflegen einen offenen, transparenten und regelmäßigen Dialog mit den repräsentativen Verbänden und der Zivilgesellschaft.	
(3) Um die Kohärenz und die Transparenz des Handelns der Union zu gewährleisten, führt die Kommission umfangreiche Anhörungen der Betroffenen durch.	
Artikel I-47: Die Sozialpartner und der autonome soziale Dialog	Dieser Artikel könnte in Artikel I-31 aufgehen.
Die Europäische Union anerkennt und fördert die Rolle der Sozialpartner auf Ebene der Union unter Berücksichtigung der Unterschiedlichkeit der nationalen Systeme; sie fördert den sozialen Dialog und achtet dabei die Autonomie der Sozialpartner.	
Artikel I-48: Der Europäische Bürgerbeauftragte	Dieser Artikel könnte in Artikel I-19 aufgehen.
Das Europäische Parlament ernennt einen Europäischen Bürgerbeauftragten, der Beschwerden über Missstände in den Organen, Einrichtungen, Ämtern oder Agenturen der Union entgegennimmt, ihnen nachgeht und darüber Bericht erstattet. Der Europäische Bürgerbeauftragte übt sein Amt in völliger Unabhängigkeit aus.	
Artikel I-49: Transparenz der Arbeit der Organe der Union	Dieser Artikel könnte in Artikel I-37 aufgehen.
(1) Um eine verantwortungsvolle Verwaltung zu fördern und die Beteiligung der Zivilgesellschaft sicherzustellen, handeln die Organe, Einrichtungen, Ämter und Agenturen der Union unter weitest gehender Beachtung des Grundsatzes der Offenheit.	Art. 41 der Grundrechtecharta enthält bereits wesentliche Bestimmungen über das BürgerInnenrecht „auf eine gute Verwaltung“. Es sollte nicht der Eindruck erweckt werden, daß der Grundsatz der Offenheit lediglich „weitest gehend“ Beachtung findet.
(2) Das Europäische Parlament tagt öffentlich; dies gilt auch für den Rat, wenn er über Gesetzgebungsvorschläge berät oder Gesetzgebungsvorschläge annimmt.	
(3) Jede Unionsbürgerin und jeder Unionsbürger sowie jede natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz oder mit Sitz in einem Mitgliedstaat hat unter den in Teil III der Verfassung festgelegten Bedingungen das Recht auf Zugang zu Dokumenten der Organe, Einrichtungen, Ämter und Agenturen der Union, und zwar unabhängig davon, in welcher Form diese Dokumente erstellt werden.	Absatz 3 kann aufgrund Artikel 42 der Grundrechtecharta, die Bestandteil dieses Verfassungsvertrages ist, gestrichen werden.

(4) In Europäischen Gesetzen werden die allgemeinen Grundsätze und die aufgrund öffentlicher oder privater Interessen geltenden Einschränkungen für die Ausübung des Rechts auf Zugang zu solchen Dokumenten festgelegt.	
(5) Im Einklang mit den in Absatz 4 genannten Gesetzen legen die in Absatz 3 genannten Organe, Einrichtungen, Ämter oder Agenturen in ihren jeweiligen Geschäftsordnungen besondere Bestimmungen für den Zugang zu ihren Dokumenten fest.	
Artikel I-50: Schutz personenbezogener Daten	Dieser Artikel könnte in Artikel I-8 aufgehen.
(1) Jeder Mensch hat das Recht auf Schutz der ihn betreffenden personenbezogenen Daten.	Absatz 1 kann aufgrund Artikel 8 der Grundrechtecharta, die Bestandteil dieses Verfassungsvertrages wird, gestrichen werden.
(2) Europäische Gesetze legen Regeln über den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen, Ämter und Agenturen der Union sowie durch die Mitgliedstaaten im Rahmen der Ausübung von Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fallen, und über den freien Datenverkehr fest. Die Einhaltung dieser Vorschriften wird von einer unabhängigen Behörde überwacht.	Der gegenwärtig zur Anwendung kommende Art. 286 (2) (Errichtung einer Datenschutzbehörde) wird durch diese Bestimmung nicht abgedeckt!
Artikel I-51: Status der Kirchen und weltanschaulichen Gemeinschaften	Der Status der Kirchen und weltanschaulichen Gemeinschaften läßt sich inhaltlich sinnvoller mit den Grundrechten als mit dem Demokratieverständnis in den 25 Staaten der EU verknüpfen. Insofern wäre eher an eine Ergänzung von Artikel 10 bzw. 22 der Grundrechtecharta zu denken als an einen spezifischen Verfassungsartikel in der hier vorgelegten Form.
(1) Die Union achtet den Status, den Kirchen und religiöse Vereinigungen oder Gemeinschaften in den Mitgliedstaaten nach deren Rechtsvorschriften genießen, und beeinträchtigt ihn nicht.	
(2) Die Union achtet den Status von weltanschaulichen Gemeinschaften in gleicher Weise.	
(3) Die Union pflegt in Anerkennung der Identität und des besonderen Beitrags dieser Kirchen und Gemeinschaften einen offenen, transparenten und regelmäßigen Dialog mit ihnen.	
TITEL VII: DIE FINANZEN DER UNION	
Artikel I-52: Die Haushalts- und Finanzgrundsätze	
(1) Alle Einnahmen und Ausgaben der Union werden gemäß den Bestimmungen von Teil III der Verfassung für jedes Haushaltsjahr veranschlagt und in den Haushaltsplan eingesetzt.	
(2) Der Haushaltsplan ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen.	

(3) Die in den Haushaltsplan eingesetzten Ausgaben werden für ein Haushaltsjahr gemäß dem Europäischen Gesetz nach Artikel [III-314 (ex-Artikel 279)] der Verfassung bewilligt.	
(4) Die Tätigkeit der in den Haushaltsplan eingesetzten Ausgaben setzt den Erlass eines verbindlichen Rechtsakts voraus, mit dem eine Maßnahme der Union und die Vornahme der entsprechenden Ausgabe gemäß dem Europäischen Gesetz nach Artikel [III-314 (ex-Artikel 279)] der Verfassung eine Rechtsgrundlage erhalten. Dieser Rechtsakt muss in Form eines Europäischen Gesetzes, eines Europäischen Rahmengesetzes, einer Europäischen Verordnung oder eines Europäischen Beschlusses ergehen.	
(5) Damit die Haushaltsdisziplin gewährleistet wird, erlässt die Union keine Rechtsakte, die erhebliche Auswirkungen auf den Haushaltsplan haben könnten, ohne die Gewähr zu bieten, dass der betreffende Vorschlag bzw. die betreffende Maßnahme im Rahmen der Eigenmittel der Union und der im mehrjährigen Finanzrahmen nach Artikel I-54 festgelegten Ausgabenobergrenzen finanziert werden kann.	
(6) Der Haushaltsplan der Union wird entsprechend dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung ausgeführt. Die Mitgliedstaaten arbeiten mit der Union zusammen, um sicherzustellen, dass die in den Haushaltsplan eingesetzten Mittel nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung verwendet werden.	
(7) Die Union und die Mitgliedstaaten bekämpfen Betrug und sonstige gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtete rechtswidrige Handlungen gemäß den Bestimmungen von Artikel [III-317 (ex-Artikel 280)] der Verfassung.	
Artikel I-53: Die Finanzmittel der Union	
(1) Die Union stützt sich mit den erforderlichen Mitteln aus, um ihre Ziele erreichen und ihre Politik durchführen zu können.	
(2) Der Haushalt der Union wird unbeschadet der sonstigen Einnahmen vollständig aus Eigenmitteln finanziert.	
(3) Die Obergrenze für die Finanzmittel der Union wird in einem Europäischen Gesetz des Rates festgelegt, durch das auch neue Mittelkategorien eingeführt und bestehende Kategorien abgeschafft werden können. Dieses Gesetz tritt erst nach Zustimmung der Mitgliedstaaten im Einklang mit ihren jeweiligen Verfassungsbestimmungen in Kraft. Der Rat beschließt einstimmig nach Anhörung des Europäischen Parlaments.	

(4) Die Modalitäten der Finanzmittel der Union werden in einem Europäischen Gesetz des Rates geregelt. Der Rat beschließt nach Zustimmung des Parlaments.	
Artikel I-54: Der mehrjährige Finanzrahmen	
(1) Mit dem mehrjährigen Finanzrahmen soll sichergestellt werden, dass die Ausgaben der Union innerhalb der Grenzen der Eigenmittel eine geordnete Entwicklung nehmen. Im mehrjährigen Finanzrahmen werden die jährlichen Obergrenzen für die Mittel für Verpflichtungen je Ausgabenkategorie im Einklang mit den Bestimmungen von Artikel [III-304 (neu)] der Verfassung festgesetzt.	
(2) Der mehrjährige Finanzrahmen wird in einem Europäischen Gesetz des Rates festgelegt. Der Rat beschließt nach Zustimmung des Europäischen Parlaments, das mit der Mehrheit seiner Mitglieder Stellung nimmt.	
(3) Bei der Aufstellung des jährlichen Haushaltsplans der Union ist der mehrjährige Finanzrahmen einzuhalten.	
(4) Bei der Festlegung des ersten mehrjährigen Finanzrahmens nach Inkrafttreten der Verfassung beschließt der Rat einstimmig.	
Artikel I-55: Der Haushaltsplan der Union	
Das Europäische Parlament und der Rat nehmen auf Vorschlag der Kommission gemäß den Modalitäten des Artikels [III-306] der Verfassung das Europäische Gesetz zur Feststellung des jährlichen Haushaltsplans der Union an.	
TITEL VIII: DIE UNION UND IHRE NACHBARN	
Artikel I-56: Die Union und ihre Nachbarn	
(1) Die Union entwickelt besondere Beziehungen zu den Staaten in ihrer Nachbarschaft, um einen Raum des Wohlstands und der guten Nachbarschaft zu schaffen, der auf den Werten der Union aufbaut und sich durch enge, friedliche Beziehungen auf der Grundlage der Zusammenarbeit auszeichnet.	
(2) Zu diesem Zweck kann die Union nach Artikel [III.222 (ex-Artikel 33)] der Verfassung spezielle Abkommen mit den betreffenden Ländern schließen und durchführen. Diese Abkommen können gegenseitige Rechte und Pflichten umfas-	

sen und die Möglichkeit zu gemeinsamem Vorgehen eröffnen. Zur Durchführung der Abkommen finden regelmäßig Konzertierungen statt.	
TITEL IX: ZUGEHÖRIGKEIT ZUR UNION	
Artikel I-57: Kriterien und Verfahren für den Beitritt zur Union	
(1) Die Union steht allen europäischen Staaten offen, die die in Artikel I-2 genannten Werte achten und sich verpflichten, ihnen gemeinsam Geltung zu verschaffen.	
(2) Jeder europäische Staat, der Mitglied der Union werden möchte, kann seinen Antrag an den Rat richten. Das Europäische Parlament und die nationalen Parlamente der Mitgliedstaaten werden von diesem Antrag unterrichtet. Der Rat beschließt einstimmig nach Anhörung der Kommission und nach Zustimmung des Europäischen Parlaments. Die Bedingungen und Modalitäten der Aufnahme werden durch ein Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten und dem antragstellenden Staat geregelt. Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation durch alle Vertragsstaaten gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften.	
Artikel I-58: Aussetzung der mit der Zugehörigkeit zur Union verbundenen Rechte	
(1) Auf begründeten Vorschlag eines Drittels der Mitgliedstaaten, des Europäischen Parlaments oder der Kommission kann der Rat mit der Mehrheit von vier Fünfteln seiner Mitglieder nach Zustimmung des Europäischen Parlaments einen Europäischen Beschluss annehmen, mit dem festgestellt wird, dass die eindeutige Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der in Artikel I-2 genannten Werte durch einen Mitgliedstaat besteht. Der Rat hört, bevor er eine solche Feststellung trifft, den betroffenen Mitgliedstaat und kann nach demselben Verfahren Empfehlungen an ihn richten.	
Der Rat überprüft regelmäßig, ob die Gründe, die zu dieser Feststellung geführt haben, noch zutreffen.	
(2) Auf Vorschlag eines Drittels der Mitgliedstaaten oder der Kommission und nach Zustimmung des Europäischen Parlaments kann der Europäische Rat einstimmig einen Europäischen Beschluss annehmen, mit dem festgestellt wird, dass eine schwerwiegende und anhaltende Verletzung von in Artikel I-2 genannten Werten durch einen Mitgliedstaat vorliegt, nachdem er den betroffe-	

nen Mitgliedstaat zu einer Stellungnahme aufgefordert hat.	
(3) Wurde die Feststellung nach Absatz 2 getroffen, so kann der Rat mit qualifizierter Mehrheit einen Europäischen Beschluss annehmen, mit dem bestimmte Rechte ausgesetzt werden, die sich aus der Anwendung der Verfassung auf den betroffenen Mitgliedstaat herleiten, einschließlich der Stimmrechte des Mitgliedstaats im Rat. Dabei berücksichtigt er die möglichen Auswirkungen einer solchen Aussetzung auf die Rechte und Pflichten natürlicher und juristischer Personen.	
Die sich aus der Verfassung ergebenden Verpflichtungen des betroffenen Mitgliedstaats sind für diesen auf jeden Fall weiterhin verbindlich.	
(4) Der Rat kann zu einem späteren Zeitpunkt mit qualifizierter Mehrheit einen Europäischen Beschluss annehmen, mit dem die nach Absatz 3 getroffenen Maßnahmen abgeändert oder aufgehoben werden, wenn in der Lage, die zur Verhängung dieser Maßnahmen geführt hat, Änderungen eingetreten sind.	Bei Mehrheitsentscheidungen sollte ein Mindestmaß an parlamentarischer Kontrolle sichergestellt werden, zumal es sich hierbei um Fragen handelt, die Auswirkungen auf die Gesetzgebung der EU haben werden.
(5) Für die Zwecke dieses Artikels handelt der Rat ohne Berücksichtigung des betroffenen Mitgliedstaats. Die Stimmenthaltung von anwesenden oder vertretenen Mitgliedern steht dem Zustandekommen von Beschlüssen nach Absatz 2 nicht entgegen.	
Dieser Absatz gilt auch, wenn Stimmrechte nach Absatz 3 ausgesetzt werden.	
(6) Für die Zwecke der Absätze 1 und 2 beschließt das Europäische Parlament mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen und mit der Mehrheit seiner Mitglieder.	
Artikel I-59: Freiwilliger Austritt aus der Union	Soll der Austritt zum Regelverfahren werden, bei dem Staaten unilateral beschließen, heute der EU auszutreten, um am folgenden Tag einen Antrag auf Mitgliedschaft in der EU abzugeben, der ihnen dann – zumindest vor den Augen ihrer nationalen Öffentlichkeit - die Möglichkeit einräumt, neue Mitgliedschaftsbedingungen auszuhandeln, die sie als einfaches Vollmitglied der EU nicht erwerben könnten?
(1) Jeder Mitgliedstaat kann gemäß seinen internen Verfassungsvorschriften beschließen, aus der Europäischen Union auszutreten.	
(2) Ein Mitgliedstaat, der auszutreten beschließt, teilt dem Europäischen Rat seine Absicht mit; dieser befasst sich mit der Mitteilung. Im Lichte der Leitlinien des Europäischen Rates handelt die Union mit diesem Staat ein Abkommen über die Modalitäten des Austritts aus und schließt es, wobei der Rahmen für die künftigen Beziehungen dieses Staates zur Union berücksichtigt wird. Das Abkommen wird nach Zustimmung des Europäischen Parlaments vom Rat mit qualifizierter Mehrheit im Namen der Union geschlossen.	

Der Vertreter des austretenden Mitgliedstaats nimmt weder an den diesen Mitgliedstaat betreffenden Beratungen noch an der diesbezüglichen Beschlussfassung des Europäischen Rates oder des Rates teil.	
(3) Diese Verfassung findet auf den betroffenen Staat ab dem Tag des Inkrafttretens des Austrittsabkommens oder andernfalls zwei Jahre nach der in Absatz 2 genannten Mitteilung keine Anwendung mehr, es sei denn, dass der Europäische Rat im Einvernehmen mit dem betroffenen Mitgliedstaat beschließt, diese Frist zu verlängern.	
(4) Ein Staat, der aus der Union ausgetreten ist und erneut Mitglied werden möchte, muss dies gemäß dem Verfahren des Artikels I-57 beantragen.	
ANLAGE I	
ENTWURF EINES PROTOKOLLS ÜBER DIE ROLLE DER NATIONALEN PARLAMENTE IN DER EUROPÄISCHEN UNION	
DIE HOHEN VERTRAGSPARTEIEN -	
EINGEDENK dessen, dass die Art der Kontrolle der jeweiligen Regierungen durch die nationalen Parlamente hinsichtlich der Tätigkeiten der Union Sache der besonderen verfassungsrechtlichen Gestaltung und Praxis jedes Mitgliedstaats ist,	
IN DEM WUNSCH jedoch, eine stärkere Beteiligung der nationalen Parlamente an den Tätigkeiten der Europäischen Union zu fördern und ihnen bessere Möglichkeiten zu geben, sich zu Vorschlägen für Rechtsakte sowie zu anderen Fragen, die für sie von besonderem Interesse sein können, zu äußern -	
HABEN folgende Bestimmungen ERLASSEN, die der Verfassung als Anhang beigelegt sind:	
I. Unterrichtung der nationalen Parlamente der Mitgliedstaaten	

1. Alle Konsultationsdokumente der Kommission (Grün- und Weißbücher sowie Mitteilungen) werden den nationalen Parlamenten der Mitgliedstaaten zum Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung direkt von der Kommission zugeleitet. Ferner sendet die Kommission den nationalen Parlamenten der Mitgliedstaaten, gleichzeitig mit der Übermittlung an das Europäische Parlament und den Rat, das jährliche Rechtsetzungsprogramm sowie alle weiteren Dokumente für die Ausarbeitung der Rechtsetzungsprogramme oder politischen Strategien, die sie dem Europäischen Parlament und dem Rat vorlegt.	Der Protokollentwurf zielt darauf ab, - eine direkte Verantwortlichkeit der Kommission gegenüber den nationalen Parlamenten zu begründen, - die Verantwortlichkeit der Regierungen gegenüber ihren Parlamenten aufgrund der direkten Verantwortungsbezüge zwischen Kommission und nationalen Parlamenten zu relativieren. Da jedoch - die Kommission nur gegenüber dem Europäischen Parlament und – im Rahmen der Rechnungsprüfung – gegenüber dem Rat verantwortlich ist und nur vom Europäischen Parlament zum Rücktritt gezwungen werden kann, - sich die breite Mehrheit des Konvents dagegen ausgesprochen hat, einen Rücktritt der Kommission auch vom Votum der Mitgliedstaaten oder des Europäischen Rates abhängig zu machen, - es also keine hinreichende Begründung zur Herstellung einer direkten Verantwortungskette zwischen Kommission und Nationalparlamenten gibt, wäre das Protokoll über die Rolle der einzelstaatlichen Parlamente entsprechend zu ändern. Nicht die Kommission, sondern die Regierungen der Mitgliedstaaten sollten weiterhin informationspflichtig gegenüber ihren Parlamenten sein.
2. Alle an das Europäische Parlament und den Rat gerichteten Gesetzgebungsvorschläge werden gleichzeitig den nationalen Parlamenten der Mitgliedstaaten übermittelt.	
3. Die nationalen Parlamente der Mitgliedstaaten können gemäß dem im Protokoll über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit vorgesehenen Verfahren eine mit Gründen versehene Stellungnahme zur Übereinstimmung eines Gesetzgebungsvorschlags mit dem Subsidiaritätsgrundsatz an die Präsidenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission richten.	
4. Zwischen dem Zeitpunkt, zu dem ein Gesetzgebungsvorschlag dem Europäischen Parlament, dem Rat und den nationalen Parlamenten der Mitgliedstaaten in den Amtssprachen der Europäischen Union von der Kommission zugeleitet wird, und dem Zeitpunkt, zu dem er zur Annahme oder zur Festlegung eines Standpunkts im Rahmen eines Gesetzgebungsverfahrens auf die Tagesordnung des Rates gesetzt wird, liegt ein Zeitraum von sechs Wochen, außer in dringenden Fällen, die in dem Rechtsakt oder gemeinsamen Standpunkt zu begründen sind. Außer in ordnungsgemäß begründeten dringenden Fällen darf in diesen sechs Wochen keine Einigung über ei-	

nen Vorschlag für einen Gesetzgebungsakt festgestellt werden. Zwischen der Aufnahme eines Vorschlags in die Tagesordnung für die Tagung des Rates und der Festlegung eines gemeinsamen Standpunktes müssen zehn Tage liegen.	
5. Die nationalen Parlamente der Mitgliedstaaten werden zeitgleich mit den Regierungen der Mitgliedstaaten auf direktem Wege über die Tagesordnungen für die Tagungen des Rates und die Ergebnisse dieser Tagungen, auch über die Protokolle der Ratstagungen, in denen über Gesetzgebungsvorschläge beraten wird, unterrichtet.	Wer übermittelt diese Texte an die Parlamente?
6. Beabsichtigt der Europäische Rat, Artikel I-24 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Anspruch zu nehmen, so werden die nationalen Parlamente über jeden Beschluss im Voraus unterrichtet.	
Beabsichtigt der Europäische Rat, Artikel I-24 Absatz 4 Unterabsatz 2 in Anspruch zu nehmen, so werden die nationalen Parlamente mindestens vier Monate vor der Annahme eines Beschlusses unterrichtet.	
7. Der Rechnungshof übermittelt den nationalen Parlamenten der Mitgliedstaaten informationshalber, gleichzeitig mit der Übermittlung an das Europäische Parlament und den Rat, seinen Jahresbericht.	
8. Bei Zweikammerparlamenten gelten diese Bestimmungen für jede der beiden Kammern.	
II. Zusammenarbeit zwischen den Parlamenten	
9. Das Europäische Parlament und die nationalen Parlamente legen gemeinsam fest, wie eine effiziente und regelmäßige Zusammenarbeit zwischen den Parlamenten innerhalb der Europäischen Union gestaltet und gefördert werden kann.	
10. Die Konferenz der Europa-Ausschüsse kann jeden ihr zweckmäßig erscheinenden Beitrag dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission zur Kenntnis bringen.	
Sie fördert ferner den Austausch von Informationen und bewährten Praktiken zwischen den Parlamenten der Mitgliedstaaten und dem Europäischen Parlament, einschließlich zwischen deren Fachausschüssen. Die Konferenz kann auch interparlamentarische Konferenzen zu Einzelthemen organisieren, insbesondere zur Erörterung von Fragen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik sowie der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik. Die Beiträge der Konferenz binden in keiner Weise die nationalen Parlamente und präjudizieren in keiner Weise deren Standpunkt.	

ANLAGE II	
ENTWURF EINES PROTOKOLLS ÜBER DIE ANWENDUNG DER GRUNDSÄTZE DER SUBSIDIARITÄT UND DER VERHÄLTNISSMÄßIGKEIT	Der Protokollentwurf zielt darauf ab,
DIE HOHEN VERTRAGSPARTEIEN GE	
IN DEM WUNSCH sicherzustellen, dass Entscheidungen in der Union so bürgernah wie möglich getroffen werden,	- erst zum – relativ späten – Zeitpunkt der Vorlage von KOM-Vorschlägen einen Frühwarnmechanismus zu eröffnen, der es den nationalen Parlamenten (in ZKS beiden Kammern) ermöglichen soll, mittelbaren, kontrollierenden Einfluß auf den Gestaltungsprozess der europäischen Ebene auszuüben.
ENTSCHLOSSEN, die Bedingungen für die Anwendung der in Artikel I-9 der Verfassung verankerten Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit festzulegen und ein System zur Kontrolle ihrer Anwendung durch die Organe zu schaffen -	- ein unmittelbares Klagerecht des AdR vor dem EuGH zu sanktionieren. Da im AdR auch Institutionen vertreten sind, die über die Mitgliedschaft im Ministerrat über Rechte des Unionsgesetzgebers verfügen (deutsche Länder; belgische Regionen), nutzt das Klagerecht des AdR vor allem diesen Staaten und führt daher zu einer Änderung der Machtbalance zwischen den Staaten und zwischen den Organen. Da erklärtes Ziel der deutschen Konventsarbeit ist, die bestehende Machtbalance beizubehalten, müßte also entweder nach einem entsprechenden Ausgleich für die Staaten ohne Doppelrepräsentanz gesucht oder aber auf das Klagerecht des AdR verzichtet werden.
HABEN folgende Bestimmungen VEREINBART, die der Verfassung als Anhang beigefügt sind:	
1. Jedes Organ trägt kontinuierlich für die Einhaltung der in Artikel I-9 der Verfassung niedergelegten Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit Sorge.	
2. Die Kommission führt umfangreiche Anhörungen durch, bevor sie einen Gesetzgebungsakt vorschlägt. Dabei ist gegebenenfalls der regionalen und lokalen Dimension der in Betracht gezogenen Maßnahmen Rechnung zu tragen. In außergewöhnlich dringenden Fällen führt die Kommission keine Konsultationen durch. Sie begründet ihre Entscheidung in ihrem Vorschlag.	
3. Die Kommission übermittelt alle ihre Vorschläge und geänderten Vorschläge für einen Gesetzgebungsakt gleichzeitig den nationalen Parlamenten der Mitgliedstaaten und dem Unionsgesetzgeber. Sobald das Europäische Parlament seine legislativen Entschlüsse angenommen und der Rat seine gemeinsamen Standpunkte festgelegt hat, leiten sie diese an die nationalen Parlamente der Mitgliedstaaten weiter.	
4. Die Kommission begründet ihren Vorschlag im Hinblick auf die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit. Jeder Gesetzgebungsvorschlag sollte einen Bogen mit detaillierten Angaben enthalten, die es ermöglichen zu beurteilen, ob die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit eingehalten wurden. Dieser Bogen sollte Angaben zu den voraussichtlichen finanziellen Auswirkungen sowie - im Fall eines Rahmengesetzes – zu den Auswirkungen auf die	Wie wird sichergestellt, daß die Kommission die im Subsidiaritätsbogen einzustellenden Angaben tatsächlich erhält? Werden die regionalen Gebietskörperschaften in irgendeiner Art zur Amtshilfe verpflichtet, um der Kommission die notwendigen Angaben zu übermitteln?

von den Mitgliedstaaten zu erlassenden Rechtsvorschriften enthalten, einschließlich gegebenenfalls der regionalen Rechtsvorschriften. Die Feststellung, dass ein Ziel der Union besser auf Unionsebene erreicht werden kann, muss auf qualitativen und - soweit möglich - auf quantitativen Kriterien beruhen. Die Kommission berücksichtigt dabei, dass die finanzielle Belastung und der Verwaltungsaufwand der Union, der Regierungen der Mitgliedstaaten, der regionalen und lokalen Behörden, der Wirtschaft und der Bürger so gering wie möglich gehalten werden und in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Ziel stehen müssen.	
5. Jedes nationale Parlament eines Mitgliedstaats oder jede Kammer eines nationalen Parlaments kann binnen sechs Wochen nach dem Zeitpunkt der Übermittlung eines Gesetzgebungsvorschlags der Kommission in einer begründeten Stellungnahme an die Präsidenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission darlegen, weshalb der Vorschlag seines bzw. ihres Erachtens nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist. Dabei ist es Sache des jeweiligen nationalen Parlaments oder der jeweiligen Kammer eines nationalen Parlaments, gegebenenfalls die regionalen Parlamente mit Gesetzgebungsbefugnissen zu konsultieren.	
6. Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission berücksichtigen die begründeten Stellungnahmen der nationalen Parlamente der Mitgliedstaaten oder einer der Kammern eines nationalen Parlaments.	
Die nationalen Parlamente der Mitgliedstaaten mit einem Einkammersystem verfügen über zwei Stimmen, während jede der beiden Kammern in einem Zweikammersystem über eine Stimme verfügt.	
Wird von einer Anzahl nationaler Parlamente und Kammern nationaler Parlamente, die mindestens einem Drittel der Gesamtzahl der Stimmen entspricht, eine begründete Stellungnahme dahin gehend abgegeben, dass der Kommissionsvorschlag nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip im Einklang steht, so hat die Kommission den Vorschlag zu überprüfen. Diese Schwelle beträgt mindestens ein Viertel der Stimmen, wenn es sich um einen Vorschlag der Kommission oder eine Initiative einer Gruppe von Mitgliedstaaten im Rahmen von Artikel [III-160 (ex-Artikel 8)] der Verfassung betreffend den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts handelt.	
Nach Abschluss der Überprüfung kann die Kommission beschließen, an ihrem Vorschlag festzu-	

halten, ihn zu ändern oder ihn zurückzuziehen. Die Kommission begründet ihren Beschluss.	
7. Der Gerichtshof ist für Klagen wegen Verstoßes eines Gesetzgebungsakts gegen das Subsidiaritätsprinzip zuständig, die nach den Modalitäten des Artikels [III-266 (ex-Artikel 230)] der Verfassung von einem Mitgliedstaat erhoben oder gemäß der jeweiligen innerstaatlichen Rechtsordnung von einem Mitgliedstaat im Namen seines nationalen Parlaments oder einer Kammer dieses Parlaments übermittelt werden.	
Gemäß dem genannten Verfassungsartikel können entsprechende Klagen auch vom Ausschuss der Regionen in Bezug auf Gesetzgebungsakte, für deren Annahme die Anhörung des Ausschusses der Regionen nach der Verfassung vorgeschrieben ist, erhoben werden.	
8. Die Kommission legt dem Europäischen Rat, dem Europäischen Parlament, dem Rat und den nationalen Parlamenten der Mitgliedstaaten jährlich einen Bericht über die Anwendung des Artikels I-9 der Verfassung vor. Dieser Jahresbericht ist auch dem Ausschuss der Regionen und dem Wirtschafts- und Sozialausschuss zuzuleiten.	

3. Die in der Verfassung festgelegten Handlungsermächtigungen des Europäischen Parlaments und des Rates

Legende:

Gelb/im Ausdruck Grau unterlegte Zellen weisen auf Neuerungen im Vergleich zur EU/EG-V-Fassung des Vertrags von Nizza hin.

- (QM): Ratsabstimmungen mit qualifizierter Mehrheit der gewogenen Stimmen
- (E): Einstimmigkeit im Rat
- (WSA): nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses
- (ADR): nach Anhörung des Ausschusses der Regionen
- (EZB): nach Anhörung der Europäischen Zentralbank
- (KOM): nach Anhörung der Kommission
- (IR KOM): Initiativrecht Kommission
- (IR MS): Initiativrecht Mitgliedstaaten
- (Em. EZB): auf Empfehlung der Europäischen Zentralbank
- (Em. KOM): auf Empfehlung der Kommission
- (Em. Rat): auf Empfehlung des Rates
- (Em. Rat EWI): auf Empfehlung des Rates des EWI
- (Stell. KOM): nach Stellungnahme der Kommission
- (BKOM): Beschlussrecht der Kommission
- (OKOM): ohne explizites Vorschlags- oder Empfehlungsrecht der Kommission

GESETZGEBUNGSVERFAHREN EP und RAT (IR KOM)	ZUSTIMMUNG EP		KONSULTATION EP	INFORMATION oder UNTERRICHTUNG EP	KEINE EP-BET.
TEIL I					
<u>Artikel I-48 (Autonomes Wahlrecht des EP; hier ohne Rat)</u> Ernennung eines Europäischen Bürgerbeauftragten.	<u>Artikel I-17 (E) (IRKOM)</u> Tätigwerden der Union im Sinne der Auffangklausel			<u>Artikel I-21 (2)</u> Bericht des Präsidenten des Europäischen Rates an das EP im Anschluss an jede Tagung des Europäischen Rates.	<u>Artikel I-21 (OM)</u> Wahl und Abwahl des Präsidenten des Europäischen Rates.
	<u>Artikel I-19 (2) (E) (Vorschlag EP) (OKOM)</u> Beschluss des ER über die Zusammensetzung des EP				<u>Artikel I-21 (3) (E)</u> Beschluss zur Ernennung eines Präsidiums mit 3 Mitgliedern.

GESETZGEBUNGSVERFAHREN EP und RAT (IR KOM)	ZUSTIMMUNG EP		KONSULTATION EP	INFORMATION oder UNTERRICHTUNG EP	KEINE EP-BET.
Artikel I-49 (IRKOM) (QM) Europäisches Gesetz zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und der aufgrund öffentlicher oder privater Interessen geltenden Einschränkungen für die Ausübung des Rechts auf Zugang zu solchen Dokumenten.	Artikel I-26 (QM) Benennung eines Kandidaten für das Amt des Präsidenten der Kommission durch ER. → Anschließend Wahl durch EP mit Mehrheit der Mitglieder.			Artikel I-39 (6) (ohne Nennung eines sanktionsfähigen Autors) Anhörung und „auf dem Laufenden halten“ des EP zu den „wichtigsten Aspekten“ und „grundlegenden Weichenstellungen“ der GASP.	Artikel I-23 (3) (E) Beschluss des ER über die anderen Zusammensetzungen des Rates.
Artikel I-50 (QM) (IRKOM) Europäische Gesetze zur Festlegung der Regeln über den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen, Ämter und Agenturen der Union sowie durch die Mitgliedstaaten im Rahmen der Ausübung von Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fallen, und über den freien Datenverkehr.	Artikel I-26 (2) (ohne mitgliedstaatliches Einvernehmen) Benennung von je drei Kandidaten für das Amt eines Kommissars durch die Mitgliedstaaten, → durch den Präsidenten der KOM. → Anschließend Investitur der KOM als Ganzes.			Artikel I-40 (8) (ohne Nennung eines sanktionsfähigen Autors) Anhörung und „auf dem Laufenden halten“ des EP zu den wichtigsten Aspekten und grundlegenden Weichenstellungen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik	Artikel I-23 (4) (E) Beschluss des Europäischen Rates über das Rotationsprinzip im Rat
Artikel I-55 (OM) (IRKOM) Gesetz zur Feststellung des jährlichen Haushaltsplans der Union.	Artikel I-53 (4) (OM) (IRKOM) Regelung über die Modalitäten der Finanzmittel der Union.		Artikel I-53 (3) (E + Ratifikation) (OKOM) Festlegung der Obergrenze für die Finanzmittel der Union, durch das auch neue Mittelkategorien eingeführt und bestehende Kategorien abgeschafft werden können.		Artikel I-24 (3) (OM) (OKOM) Beschluss des ER zur Verlängerung der Übergangsregelungen des Protokolls über die Vertretung in den Organen
					Artikel I-25 (3) (E) (OKOM) Beschluss des ER über die Rotation innerhalb der Kommission
	Artikel I-54 (E) (IRKOM) Festlegung eines mehrjährigen Finanzrahmens.				Artikel I-27 (OM) (Zustimmung des KOM-Präsidenten) Ernennung des Außenministers durch den ER.
	Artikel I-57 (2) (E+Ratifikation) (KOM) Annahme eines Beitritts zur EU.				Artikel I-31 (5) (OM) (IRKOM) Überprüfung der Bestimmungen über die Zusammensetzung der beratenden Einrichtungen.

GESETZGEBUNGSVERFAHREN EP und RAT (IR KOM)	ZUSTIMMUNG EP		KONSULTATION EP	INFORMATION oder UNTERRICHTUNG EP	KEINE EP-BET.
	<u>Artikel I-58 (IR 1/3 der MS, des EP oder der KOM) (QM mit 4/5 der MS)</u> Beschluss über die Feststellung einer eindeutigen Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der in Artikel 2 genannten Werte durch einen Mitgliedstaat.				<u>Artikel I-39 (8) (E) (OKOM)</u> Beschluss des ER, daß der Rat in anderen als den in Teil III der Verfassung genannten Fällen mit qualifizierter Mehrheit beschließt.
	<u>Artikel I-58 (IR 1/3 der MS, des EP oder der KOM) (QM mit 4/5 der MS)</u> Anhörung des betroffenen Mitgliedstaates und Abgabe von Empfehlungen.				<u>Artikel I-40 (E) (IR AM oder eines MS)</u> Beschlüsse zur Durchführung der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik, einschließlich der Beschlüsse über die Einleitung einer Mission.
	<u>Artikel I-58 (2) (IR 1/3 der MS oder der KOM) (E des Europäischen Rates)</u> Beschluss des ER zur Feststellung einer schwerwiegenden und anhaltenden Verletzung von in Artikel 2 genannten Werten durch einen Mitgliedstaat.				<u>Artikel I-40 (5) (E) (IR AM oder eines MS)</u> Beauftragung einer Gruppe von Staaten mit der Durchführung einer Mission im Rahmen der Union.
	<u>Artikel I-59 (2) (OM) (OKOM)</u> Abkommen des austrittswilligen Staates mit der Union				<u>Artikel I-58 (3) (OM)</u> Beschluss über die Aussetzung bestimmter Rechte, die sich aus der Anwendung der Verfassung auf den betroffenen Mitgliedstaat herleiten, einschließlich der Stimmrechte des Mitgliedstaats im Rat.
					<u>Artikel I-58 (4) (OM)</u> Beschluss, mit dem die nach Art. I-58 (3) getroffenen Maßnahmen abgeändert oder aufgehoben werden

GESETZGEBUNGSVERFAHREN EP und RAT (IR KOM)	ZUSTIMMUNG EP		KONSULTATION EP	INFORMATION oder UNTERRICHTUNG EP	KEINE EP-BET.
					Artikel I-59 (2) (E) Leitlinien des Europäischen Rates über den freiwilligen Austritt aus der EU.
TEIL III: GRUNDSÄTZE					
Art. III-4 (OM) (IR KOM) Diskriminierungsverbot aufgrund der Nationalität			Art. III-5 (1) (E) (IR KOM) Diskriminierungsbekämpfung		
Art. III-5 (2) (OM) (IR KOM) Fördermassnahmen zu Diskriminierungsbekämpfung nach 13(1)					
UNIONSBÜRGERSCHAFT					
Art. III-6 (1) (OM) (IR KOM) Aufenthaltsrecht mit Ausnahme Sozialschutz und soziale Sicherheit, Pässe und Personalausweise			Art. III-7(1) (E) (IR KOM) Aktives und passives Wahlrecht/Kommunalwahlen		Art. III-6 (2) (E) Aufenthaltsrecht mit Blick auf Pässe und Personalausweise, Soziale Sicherheit und Sozialversicherung
			Art. III-7 (2) (E) (IR KOM) Aktives und passives Wahlrecht/EP- Wahlen (unbeschadet des Art. 190 (4))		
	Art. III-10 (E) (IR KOM) Substanzerweiterung der Unionsbürgerschaft				
DER BINNENMARKT					
					Art. III-11 (OM), IR KOM Ratsverordnungen und –Be- schlüsse, mit denen die Leitlinien und Bedingungen festgelegt wer- den, die erforderlich sind, um in allen betroffenen Sektoren des Binnenmarktes einen ausgewo- genen Fortschritt zu gewährlei- sten.
FREIZÜGIGKEIT; FREIER DIENSTLEISTUNGSVERKEHR					
Art. III-16 (OM) (WSA) (IR KOM)					Art. III-17 („die Mitgliedstaaten“)

GESETZGEBUNGSVERFAHREN EP und RAT (IR KOM)	ZUSTIMMUNG EP		KONSULTATION EP	INFORMATION oder UNTERRICHTUNG EP	KEINE EP-BET.
Freizügigkeit der Arbeitnehmer					Die Mitgliedstaaten fördern den Austausch junger Arbeitskräfte im Rahmen eines gemeinsamen Programms.
<u>Art. III-18 (OM) (IR KOM)</u> Soziale Sicherungsmaßnahmen für Wanderarbeitnehmer					
<u>Art. III-20 (OM) (WSA) (IR KOM)</u> Niederlassungsfreiheit: Verwirklichung					
<u>Art. III-21 (OM); IR KOM</u> Ausnahmebestimmungen					
<u>Art. III-22 (OM) (IR KOM)</u> Vorschriften zur Koordinierung spezieller Regime für Ausländer aus Gründen der öffentlichen Ordnung etc.					
<u>Art. III-23 (1) (OM) (IR KOM)</u> Gegenseitige Anerkennung von Diplomen					
<u>Art. III-23 (2) (OM) (IR KOM)</u> Zugang zu selbständigen Tätigkeiten					
<u>Art. III-26 (OM) (IR KOM)</u> Erweiterung des Dienstleistungsverkehrs auf Erbringer aus Drittstaaten					
<u>Art. III-29 (1) (OM)(WSA) (IR KOM)</u> Liberalisierung von Dienstleistungen					
FREIER WARENVERKEHR					
<u>Art. III-38 (OM) (IR KOM)</u> Zusammenarbeit im Zollwesen					<u>Art. III-36 (OM) (IR KOM)</u> Europäischen Verordnungen oder Europäische Beschlüsse zur Festsetzung der Sätze des Gemeinsamen Zolltarifs
FREIER KAPITALVERKEHR					
<u>Art. III-43 (2) (OM) (IR KOM)</u> Maßnahmen des Kapitalverkehrs mit Drittstaaten			<u>Art. III-43 (3) (E) (IR KOM)</u> Maßnahmen des Kapitalverkehrs mit Drittstaaten, falls hierdurch ein Rückschritt in der Liberalisierung eintritt		<u>Art. III-45 (OM) (EZB) (IR KOM)</u> Schutzmaßnahmen
<u>Art. III-46 (OM) (IR KOM)</u> Rahmen für Maßnahmen in Bezug auf Kapital- bewegungen und Zahlungen, wozu das Einfrieren von Geldern, finanziellen Vermögenswerten oder wirtschaftlicher Erträge gehören kann, deren Besitzer oder Eigentümer natürliche oder juristische Personen, Gruppen oder nichtstaatliche Einheiten sind.					<u>Art. III-46 (2) (OM) (IR KOM)</u> Zur Durchführung der Gesetze aus Art. III-46 Europäische Verordnungen oder Europäische Beschlüsse.

GESETZGEBUNGSVERFAHREN EP und RAT (IR KOM)	ZUSTIMMUNG EP		KONSULTATION EP	INFORMATION oder UNTERRICHTUNG EP	KEINE EP-BET.
GEMEINSAME WETTBEWERBSREGELN					
			<u>Art. III-49 (QM) (IR KOM)</u> Wettbewerb: Verordnungen zur Durchführung der Wettbewerbspolitik		<u>Art. III-53e) (QM) (IR KOM)</u> Zulässigkeit von Staatsbeihilfen mit dem Binnenmarkt
			<u>Art. III-55 (OM) (IR KOM)</u> Beihilfen eines Staates: Durchführungsverordnungen		<u>Art. III-54 (2) (E) (IR KOM)</u> Anfrage eines Mitgliedstaates zur Genehmigung von Staatsbeihilfen
STEUERLICHE VORSCHRIFTEN					
			<u>Art. III-59 (1) (E) (IR KOM) (WSA)</u> Steuerharmonisierung		<u>Art. III-58 (QM) (IR KOM)</u> Zulässigkeit von Abgaben bei der Ausfuhr nach anderen Mitgliedstaaten sowie Ausgleichsabgaben bei der Einfuhr aus den Mitgliedstaaten
			<u>Art. III-59 (2) (OM) (IR KOM)</u> <u>(WSA)</u> Steuerharmonisierungsgesetze, die die Zusammenarbeit zwischen den Behörden oder die Bekämpfung der Steuerhinterziehung betreffen.		<u>Art. III-59 (2) (E) (IR KOM)</u> <u>(WSA)</u> Einstimmige Feststellung, daß Maßnahmen nach 59-1 die Zusammenarbeit zwischen den Behörden oder die Bekämpfung der Steuerhinterziehung betreffen.
			<u>Art. III-60 (2) (OM) (IR KOM)</u> <u>(WSA)</u> Gesetz oder Rahmengesetz über diese Maßnahmen zur Körperschaftsteuer, die die Zusammenarbeit zwischen den Behörden oder die Bekämpfung der Steuerhinterziehung betreffen, soweit sie für das Funktionieren des Binnenmarkts und die Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen notwendig sind.		<u>Art. III-60 (1) (E) (IR KOM)</u> Feststellung, daß Maßnahmen zur Körperschaftsteuer die Zusammenarbeit zwischen den Behörden oder die Bekämpfung der Steuerhinterziehung betreffen.
ANGLEICHUNG DER RECHTSVORSCHRIFTEN					
<u>Art. III-62 (OM) (IR KOM) (WSA)</u> Rahmengesetze und Gesetze zur Verwirklichung der Ziele des Binnenmarktes und zur Errichtung			<u>Art. III-61 (E) (IR KOM) (WSA)</u> Rahmengesetze zur Angleichung derjenigen Rechts- und		

GESETZGEBUNGSVERFAHREN EP und RAT (IR KOM)	ZUSTIMMUNG EP		KONSULTATION EP	INFORMATION oder UNTERRICHTUNG EP	KEINE EP-BET.
und zum Funktionieren des Binnenmarkts mit Ausnahme von Bestimmungen über die Steuern, die Bestimmungen über die Freizügigkeit und die Bestimmungen über die Rechte und Interessen der Arbeitnehmer			Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten, die sich unmittelbar auf die Errichtung oder das Funktionieren des Binnenmarkts auswirken.		
Art. III-63 (OM) (IR KOM) Wenn Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten die Wettbewerbsbedingungen im Binnenmarkt verfälschen und eine Verzerrung hervorrufen, wird die betreffende Verzerrung durch Europäische Rahmengesetze beseitigt.					
Art. III-65 (1) (OM) (IR KOM) Europäische Gesetze oder Rahmengesetze zur Schaffung europäischer Rechtstitel mit dem Ziel, den einheitlichen Schutz der Rechte des geistigen Eigentums in der gesamten Union sicherzustellen, sowie zur Einführung von zentralisierten Zulassungs-, Koordinierungs- und Kontrollregelungen auf Unionsebene			Art. III-65 (2) (E) (IR KOM) Sprachenregelungen für die Rechtstitel		
WIRTSCHAFTS- UND WÄHRUNGSPOLITIK					
Art. III-68 (5) (OM) (IR KOM) Gesetze oder Rahmengesetze zur Festlegung der Einzelheiten des Verfahrens der multilateralen Überwachung im Sinne der Absätze 3 und 4 .			Art. 10 Statut EZB: (E) (EM KOM oder EM EZB) Änderung von Artikel 10.2 des Statuts	Art. III-68 (2, 2. Satz)) (OM)(Bericht Rat) Europäischer Rat beschließt Schlußfolgerungen über die Grundzüge der Wirtschaftspolitik	Art. III-68 (2) (OM)(Em. KOM) Grundzüge der Wirtschaftspolitik (auf Empfehlung der Kommission, Bericht und Schlußfolgerungen des Europäischen Rates)
Art. III-74 (6) (OM) (EZB) (IR KOM) Besondere Aufgaben der EZB zur Aufsicht über Kreditinstitute (außer Versicherungsgesellschaften)			Art. III-71 (2) (OM)(IR KOM) Begriffsbestimmungen zum Verbot des bevorrechtigten Zugangs zu Finanzinstituten	Art. III-69 (2) (OM) (IR KOM) Beschlüsse über Geeignete Maßnahmen zum finanziellen Beistand bei Naturkatastrophen	Art. III-68 (4) (OM) (Em. KOM) Multilaterale Überwachung – Empfehlungen
Art. III-76(5) (OM) (IR KOM) (EZB) Änderungen der Satzung des EZBS	Art.III-76(5) (OM) (Em. EZB u.Anhörung KOM) Änderungen der Satzung des EZBS		Art. III-72 (2) (OM) (IR KOM) Definition im Rahmen der Verbotsbestimmungen zur Haftung durch die EZB und die Zentralbanken	Art. III-73 (10) (OM) INFORMATION DURCH DEN PRÄSIDENTEN DES RATES Maßnahmen, um a) von dem betreffenden Mitgliedstaat zu verlangen, vor der Emission von Schuldverschreibungen und sonstigen Wertpapieren vom Rat näher zu bezeichnen- de zusätzliche Angaben zu veröffentlichen, b) um die Europäische Investitionsbank zu ersuchen, ihre Darlehenspolitik gegenüber dem Mitgliedstaat zu überprüfen, c) von dem Mitgliedstaat zu verlangen, eine unverzinsliche Einlage in angemessener Höhe bei der Union zu hinterlegen,	Art. III-69 (1) (OM) (IR KOM) Gesetze über Finanziellen Beistand für einen Mitgliedstaat bei gravierenden Schwierigkeiten

GESETZGEBUNGSVERFAHREN EP und RAT (IR KOM)	ZUSTIMMUNG EP		KONSULTATION EP	INFORMATION oder UNTERRICHTUNG EP	KEINE EP-BET.
				bis der Rat der Auffassung ist, dass das übermäßige Defizit korrigiert worden ist, d) um Geldbußen in angemessener Höhe zu verhängen.	
Art. III-80 (QM) (IR KOM) (EZB) Rahmengesetz zur Festlegung der Maßnahmen, die für die Verwendung des Euro als einheitlicher Währung der Mitgliedstaaten erforderlich sind.			Art. III-73 (13) (QM) (IR KOM) Europäisches Gesetz zur Festlegung von Maßnahmen, mit denen das Protokoll über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit abgelöst wird.	Art. III-84 (3) (QM) (EZB) (WFA) (IR KOM) Zusammensetzung des Wirtschafts- und Finanzausschusses DER PRÄSIDENT DES RATES INFORMIERT DAS EP	Art. III-73 (6) (QM) (Em. KOM) Feststellung eines übermäßigen Defizits (Stellungnahme des Währungsausschusses und der Kommission sowie auf Empfehlung der Kommission)
			Art. III-73 (13.2) (QM) (IR KOM) Europäische Verordnungen oder Beschlüsse, in denen nähere Einzelheiten und Begriffsbestimmungen für die Durchführung des genannten Protokolls festgelegt werden.		Art. III-73 (6.2) (QM) (Em. KOM) Nichtöffentliche Empfehlungen zum Abbau eines übermäßigen Defizits
			Art. III-75 (2) (QM) (EZB) (IR KOM) Harmonisierung der Stückelung und technischen Merkmale der Münzen		Art. III-73 (6.2) (QM) (Em. KOM) Veröffentlichung der Empfehlungen zum Abbau eines übermäßigen Defizits
			Art. III-76 (6) (QM) (IR KOM u. Anhörung EP u. EZB o. Em. EZB u. Anhörung EP u. KOM) Änderungen der Satzung des EZBS und der EZB auf Vorschlag der Kommission oder auf Empfehlung der EZB und nach Anhörung der Kommission		Art. III-73 (9) (QM) Europäischer Beschluß, durch den der Mitgliedstaat mit der Maßgabe in Verzug gesetzt wird, innerhalb einer bestimmten Frist Bestimmungen für den nach Auffassung des Rates zur Sanierung erforderlichen Defizitabbau zu erlassen
			Art. III-82 (2) (nach Anhörung des EZB-Rates Em. Rat) (im Einvernehmen der MS) (OKOM) Ernennung der Mitglieder des EZB-Rates		Art. III-81 (2) (QM) (IR KOM) Europäischer Beschluß mit dem Ziel, eine einheitliche Vertretung innerhalb der internationalen Einrichtungen und Konferenzen im Finanzbereich sicherzustellen
			Art. III-87 (2) (QM in Zusammensetzung der Staats- und Regierungschefs) (IR. KOM) Aufhebung der Ausnahmeregelungen für Nicht-Euro-Staaten und Festsetzung eines Termins für Einführung der einheitlichen Währung		Art. III-83 (1) Der Präsident des Rates kann dem Rat der Europäischen Zentralbank einen Antrag zur Beratung vorlegen

GESETZGEBUNGSVERFAHREN EP und RAT (IR KOM)	ZUSTIMMUNG EP		KONSULTATION EP	INFORMATION oder UNTERRICHTUNG EP	KEINE EP-BET.
			<u>Art. III-87 (3) (E) (IR KOM)</u> Festsetzung des Wechselkurses gegenüber EU-Staaten mit Nicht- Euro-Status		<u>Art. III-90 (2) (QM) (Em. KOM)</u> Gegenseitiger Beistand
					<u>Art. III-91 (3) (QM (Stell. KOM))(WFA)</u> Schutzmaßnahmen bei Zahlungsbilanzkrisen
					<u>Artikel 2 des Protokolls über die EURO-Gruppe</u> Die Minister der Staaten des Euro-Währungsgebiets wählen mit der Mehrheit der Mitgliedstaaten des Euro- Währungsgebiets einen Präsidenten auf zwei Jahre.
BESCHÄFTIGUNG					
<u>Art. III-96 (OM) (WSA)(ADR) (IR KOM)</u> Anreizmaßnahmen zur Förderung und Unterstützung der Beschäftigungspolitik der MS			<u>Art. III-95(2) (QM) (WSA) (ADR)</u> <u>(Beschäft.ausschuß) (IR KOM)</u> Leitlinien zur Beschäftigungspolitik		<u>Art. III-95 (1) (E im Europäischen Rat)</u> Schlußfolgerungen des Europäischen Rates über die zur Beschäftigungslage
			<u>Art. III-97 (EM) (OKOM)</u> Einsetzung eines Beschäftigungsausschusses		<u>Art. III-95 (4) (OM) (Em. KOM)</u> Beschäftigungspolitische Empfehlungen an die MS
SOZIALPOLITIK					
<u>Art. III-99 (2a) (OM)(WSA) (ADR) (IR KOM)</u> Mindestvorschriften: Arbeitsbedingungen, Arbeitsumwelt, Information/Konsultation der AN; Kollektivvertretung AN/AG, Chancengleichheit; Eingliederung ausgegrenzter Personen			<u>Art. III-99 (3) (E)(IR KOM) (WSA)</u> <u>(ADR)</u> Mindestvorschriften für Soziale Sicherheit und Schutz der Arbeitnehmer, Schutz der AN bei Beendigung des Arbeitsvertrags; Beschäftigungsbedingungen von Drittstaatsangehörigen.		<u>Art. III-101(2) (OM) (IR KOM)</u> Durchführung von gemeinschaftlichen Bestimmungen, die zwischen den Sozialpartnern vereinbart wurden.
<u>Art. III-103 (3) (QM) (WSA) (IR KOM)</u> Maßnahmen zur Gewährleistung des Gleichheitsgrundsatzes zwischen Männern und Frauen			<u>Art. III-106 (EM)(OKOM)</u> Einsetzung eines Ausschusses für Sozialschutz		<u>Art. III-101(2.2) (E) (IR KOM)</u> Durchführung von gemeinschaftlichen Bestimmungen, die zwischen den Sozialpartnern im Bereich der Sozialen Sicherheit vereinbart wurden.
<u>Art. III-110 (OM) (WSA)(ADR) (IR KOM)</u>					

GESETZGEBUNGSVERFAHREN EP und RAT (IR KOM)	ZUSTIMMUNG EP		KONSULTATION EP	INFORMATION oder UNTERRICHTUNG EP	KEINE EP-BET.
Durchführungsbeschlüsse des ESF					
<u>Art. III-112 (3) (QM) (WSA/ADR) (IR KOM)</u> Spezifische Aktionen außerhalb der Fonds					
<u>Art. III-114 (QM ab 1/2007) (WSA/ADR) (IR KOM)</u> Gesetze und Rahmengesetze zur Festlegung der Aufgaben, der vorrangigen Ziele und der Organisation der Strukturfonds, und der für die Fonds geltenden allgemeinen Regeln sowie die Bestimmungen, die zur Gewährleistung einer wirksamen Arbeitsweise und zur Koordinierung der Fonds sowohl untereinander als auch mit den anderen vorhandenen Finanzierungsinstrumenten erforderlich sind					
<u>Art. III-114 (2) (QM ab 1/2007) (WSA/ADR) (IR KOM)</u> Errichtung des Kohäsionsfonds					
<u>Art. III-115 (QM) (WSA/ADR) (IR KOM)</u> Gesetze und Rahmengesetze zur Durchführung des EFRE					
LANDWIRTSCHAFT					
<u>Art. III-122 (QM) (IR KOM)</u> Gestaltung und Durchführung der GAP					<u>Art. III-121 (QM) (IR KOM)</u> Europäische Verordnungen oder Beschlüsse, mit denen genehmigt wird, dass Beihilfen gewährt werden a) zum Schutz von Betrieben, die durch strukturelle oder naturgegebene Bedingungen benachteiligt sind, oder b) im Rahmen wirtschaftlicher Entwicklungsprogramme.
					<u>Art. III-122 (QM) (IR KOM)</u> Europäische Verordnungen bzw. Beschlüsse betreffend die Festsetzung der Preise, der Abschöpfungen, der Beihilfen und der mengenmäßigen Beschränkungen sowie die Festsetzung und die Aufteilung der Fangmöglichkeiten in der Fischerei.
UMWELT					
<u>Art. III-125 (1) (QM)(WSA)(ADR) (IR KOM)</u> Tätigwerden der Gemeinschaft, außer bei Steuern			<u>Art. III-125 (2) (E) (WSA)(ADR) (IR KOM)</u>		

GESETZGEBUNGSVERFAHREN EP und RAT (IR KOM)	ZUSTIMMUNG EP		KONSULTATION EP	INFORMATION oder UNTERRICHTUNG EP	KEINE EP-BET.
Raumordnung, Bodennutzung, Abfallbewirtschaftung, Wasserwirtschaft, Energieversorgung			- Finanzbestimmungen; - Raumordnung, der Bodennutzung (außer Abfallbewirtschaftung, allgemeine Maßnahmen), - Wasserbewirtschaftung; - Maßnahmen, welche die Wahl eines Mitgliedstaates zwischen verschiedenen Energiequellen berühren - Vorschriften Steuerlicher Art		
<u>Art. III-125(3) (OM) (WSA) (ADR) (IR KOM)</u> Allgemeine Programme zur Festlegung vorrangiger Ziele			<u>Art. III-125 (2) (E) (IR KOM)(WSA) (ADR)</u> Europäisches Gesetz zur Bestimmung derjenigen Bereiche aus 125(2), die von der Einstimmigkeit in die Qualifizierte Mehrheit überführt werden.		
VERBRAUCHERSCHUTZ					
<u>Art. III-127 (4) (OM) (WSA) (IR KOM)</u> Spezifische Aktionen					
TRANSPORT/VERKEHR					
<u>Art. III-129 (1) (OM) (WSA)(ADR) (IR KOM)</u> - Maßnahmen für internationalen Verkehr; - Zulassung von Verkehrsunternehmen zum Verkehr in MS, in denen sie nicht ansässig sind; - Verbesserung der Verkehrssicherheit; - alle anderen zweckdienlichen Maßnahmen					<u>Art. III-130 (OM)(OKOM)</u> Ausnahmeregeln für die Diskriminierung von Verkehrsunternehmen anderer Mitgliedstaaten im Vergleich zu den inländischen Verkehrsunternehmen
<u>Art. III-138 (2) (OM) (WSA)(ADR) (IR KOM)</u> Ausweitung auf maritimen und Luftverkehr					<u>Art. III-133 (OM)(WSA) (IR KOM)</u> Beseitigung von Diskriminierung
TRANSEUROPÄISCHE NETZE					
<u>Art. III-140 (2) (OM) (WSA/ADR) (IR KOM)</u> Leitlinien für TEN					
FORSCHUNG UND TECHNOLOGISCHE ENTWICKLUNG					
<u>Art. III-144 (1) (E)(WSA) (IR KOM)</u> Mehrjährige Rahmenprogramme			<u>Art. III-144 (4) (OM) (WSA) (IR KOM)</u> Spezifische Programme		
<u>Art. III-145 (OM) (WSA) (IR KOM)</u> Beteiligung der Unternehmen und Forschungszentren			<u>Art. III-149 (E) (WSA) (IR KOM)</u> Gemeinsame Unternehmen und andere Strukturen zur		

GESETZGEBUNGSVERFAHREN EP und RAT (IR KOM)	ZUSTIMMUNG EP		KONSULTATION EP	INFORMATION oder UNTERRICHTUNG EP	KEINE EP-BET.
• Verbreitung			Programmdurchführung		
Art. III-146 (QM) (WSA) (IR KOM) • Zusatzprogramme einiger EU-Staaten • Verbreitung und Anerkennung					
Art. III-147 (QM) (WSA) (IR KOM) Beteiligung an Forschungs- und Entwicklungsprogrammen mehrerer Mitgliedstaaten, einschließlich der Beteiligung an den zu ihrer Durchführung geschaffenen Strukturen					
Art. III-148 (QM) (IR KOM) Abkommen mit Drittstaaten und Internationalen Organisationen					
Art. III-150 (QM) (IR KOM) Programme im Bereich der Weltraumforschung					
ENERGIE					
Art. III-152 (QM) (WSA) (ADR)(IR KOM) Maßnahmen zur Sicherstellung des Funktionierens des Energiemarktes, Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit in der Union und Förderung der Energieeffizienz und von Energieeinsparungen sowie Entwicklung neuer und erneuerbarer Energiequellen.					
VISA, ASYL, EINWANDERUNG UND ANDERE POLITIKEN BETREFFEND DEN FREIEN PERSONENVERKEHR					
Art. III-161(QM) (IR KOM) Gesetze oder Rahmengesetze über Visapolitik, kurzfristige Aufenthaltstitel; die Kontrollen, denen Personen beim Überschreiten der Außengrenzen unterzogen werden; die Voraussetzungen, unter denen sich Drittstaatsangehörige innerhalb der Union während eines kurzen Zeitraums frei bewegen können; alle Maßnahmen, die für die schrittweise Einführung eines Systems des integrierten Grenzschatzes an den Außengrenzen erforderlich sind; die Abschaffung der Kontrolle von Personen gleich welcher Staatsangehörigkeit beim Überschreiten der Binnengrenzen.			Art. III-159 (QM) (IR KOM) Verordnungen, um die Verwaltungszusammenarbeit zwischen den zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten in den Bereichen dieses Kapitels sowie die Zusammenarbeit zwischen diesen Stellen und der Kommission zu gewährleisten.	Art. III-156 (QM) (IR KOM) Europäische Verordnungen oder Beschlüsse, mit denen Modalitäten festgelegt werden, nach denen die Mitgliedstaaten in Zusammenarbeit mit der Kommission eine objektive und unparteiische Bewertung der Durchführung der unter dieses Kapitel fallenden Unionspolitiken durch die Behörden der Mitgliedstaaten vornehmen, insbesondere um die umfassende Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung zu fördern	Art. III-154 (E) (OKOM) Der Europäische Rat legt die strategischen Leitlinien für die legislative und operative Programmplanung im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts fest.
Art. III-162 (QM) (IR KOM) Gesetze oder Rahmengesetze in der Asylpolitik über einen in der ganzen Union gültigen einheitli- chen Asylstatus für Drittstaatsangehörige, einen					

GESETZGEBUNGSVERFAHREN EP und RAT (IR KOM)	ZUSTIMMUNG EP		KONSULTATION EP	INFORMATION oder UNTERRICHTUNG EP	KEINE EP-BET.
einheitlichen subsidiären Schutzstatus für Drittstaatsangehörige, die zwar keinen europäischen Asylstatus erhalten, aber dennoch internationalen Schutz benötigen, ein gemeinsames System zum vorübergehenden Schutz von Vertriebenen im Falle eines Massenzustroms, gemeinsame Verfahren für die Gewährung und den Entzug des einheitlichen Asyl- bzw. des subsidiären Schutzstatus, Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines Antrags auf Asyl oder subsidiären Schutz zuständig ist, Normen für die Aufnahmebedingungen von Personen, die Asyl oder subsidiären Schutz beantragen, die Partnerschaft und die Zusammenarbeit mit Drittstaaten zur Steuerung der Zuwanderungsströme von Personen, die Asyl oder subsidiären bzw. vorübergehenden Schutz beantragen.					
Art. III-163 (IRKOM) (QM) Gesetze und Rahmengesetze in der Einwanderungspolitik zu: Einreise- und Aufenthaltsvoraussetzungen sowie Normen für die Erteilung von Visa für einen langfristigen Aufenthalt und Aufenthaltstiteln, einschließlich solcher zur Familienzusammenführung, durch die Mitgliedstaaten; Festlegung der Rechte von Drittstaatsangehörigen, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, einschließlich der Bedingungen, unter denen sie sich in den anderen Mitgliedstaaten frei bewegen und aufhalten dürfen; illegale Einwanderung und illegaler Aufenthalt, einschließlich Abschiebung und der Rückführung solcher Personen, die sich illegal in einem Mitgliedstaat aufhalten, und - unter Ausschluss jeglicher Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten - Maßnahmen, mit denen ein Tätigwerden der Mitgliedstaaten gefördert und unterstützt wird, das der Integration der Drittstaatsangehörigen dient, die sich rechtmäßig in ihrem Hoheitsgebiet aufhalten.			Art. III-162 (3) (QM) (IR KOM) Bei Notlage aufgrund eines plötzlichen Zustroms von Staatsangehörigen dritter Länder gegenüber Verordnungen oder Beschlüssen, die vorläufige Maßnahmen zugunsten der betreffenden Mitgliedstaaten vorsehen.		
Art. III-163 (4) (IRKOM) (QM) Maßnahmen, mit denen ein Tätigwerden der Mitgliedstaaten gefördert und unterstützt wird, das der Integration der Drittstaatsangehörigen dient, die sich rechtmäßig in ihrem Hoheitsgebiet aufhalten.					

GESETZGEBUNGSVERFAHREN EP und RAT (IR KOM)	ZUSTIMMUNG EP		KONSULTATION EP	INFORMATION oder UNTERRICHTUNG EP	KEINE EP-BET.
<u>Art. III-165 (2) (QM) (IRKOM)</u> Gesetze oder Rahmengesetze in der Justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen mit grenzüberschreitendem Bezug zur: gegenseitigen Anerkennung und die Vollstreckung gerichtlicher und außergerichtlicher Entscheidungen zwischen den Mitgliedstaaten; grenzüberschreitenden Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke; Vereinbarkeit der in den Mitgliedstaaten geltenden Kollisionsnormen und Vorschriften zur Vermeidung von Kompetenzkonflikten; Zusammenarbeit bei der Erhebung von Beweismitteln; Erhöhung des Niveaus hinsichtlich des Zugangs zum Recht; reibungslosen Abwicklung von Zivilverfahren, erforderlichenfalls durch Förderung der Vereinbarkeit der in den Mitgliedstaaten geltenden zivilrechtlichen Verfahrensvorschriften; Entwicklung von alternativen Methoden für die Beilegung von Streitigkeiten; Unterstützung bei der Weiterbildung von Richtern und Justizbediensteten.			<u>Art. III-165 (3) (E) (IRKOM)</u> Maßnahmen zu Aspekten des Familienrechts mit grenzüberschreitendem Bezug durch ein Europäisches Rahmengesetz.		
<u>Art. III-166 (IRKOM) (QM)</u> Europäische Gesetze und Rahmengesetze in der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, um Regeln und Verfahren festzulegen, mit denen die Anerkennung aller Arten von Urteilen und gerichtlichen Entscheidungen in der gesamten Union sichergestellt werden soll; Kompetenzkonflikte zwischen den Mitgliedstaaten zu verhindern und beizulegen; die Weiterbildung von Richtern und Staatsanwälten sowie Justizbediensteten zu fördern; die Zusammenarbeit in Strafsachen zwischen den Justizbehörden oder entsprechenden Behörden der Mitgliedstaaten im Rahmen der Strafverfolgung und der Vollstreckung von Entscheidungen zu erleichtern; sowie Rahmengesetze über die Zulässigkeit von Beweismitteln auf gegenseitiger Basis zwischen den Mitgliedstaaten; die Definition der Rechte des Einzelnen im Strafverfahren; die Rechte der Opfer von Straftaten.	<u>Art. III-166 (2 d)) (IRKOM) (E)</u> Spezifische Aspekte des Strafverfahrens		<u>Art. III-165 (3) (E) (IRKOM)</u> Europäischer Beschluß, durch den die Aspekte des Familienrechts mit grenzüberschreitendem Bezug bestimmt werden, die nach dem normalen Gesetzgebungsverfahren geregelt werden können.		
<u>Art. III-167 (IRKOM) (QM)</u> Rahmengesetze zur Festlegung von Straftaten und	<u>Art. III-167 (IRKOM) (E)</u> Europäischer Beschluß, in dem andere die				

GESETZGEBUNGSVERFAHREN EP und RAT (IR KOM)	ZUSTIMMUNG EP		KONSULTATION EP	INFORMATION oder UNTERRICHTUNG EP	KEINE EP-BET.
Strafen im Bereich besonders schwerer Kriminalitätsformen mit grenzüberschreitender Dimension, die aus der Art oder den Auswirkungen dieser Straftaten oder aus einem besonderen Bedürfnis, sie von gemeinsamen Grundlagen ausgehend zu bekämpfen, resultiert.	Kriterien der Kriminalitätsformen festgelegt werden.				
Art. III-168 (IRKOM) (OM) Gesetze oder Rahmengesetze, um das Vorgehen der Mitgliedstaaten im Bereich der Kriminalprävention zu fördern und zu unterstützen.	Art. III-167 (IRKOM) (OM) Europäisches Rahmengesetz zu Erlaß von Mindestvorschriften für die Festlegung von Straftaten und Strafen auf dem Gebiet des Terrorismus, Menschenhandel und sexuelle Ausbeutung von Frauen und Kindern, illegaler Drogenhandel, illegaler Waffenhandel, Geldwäsche, Korruption, Fälschung von Zahlungsmitteln, Computerkriminalität und organisierte Kriminalität.				
Art. III-169 (IRKOM) (OM) Eurojust: Aufbau, Arbeitsweise, der Tätigkeitsbereich und die Aufgaben sowie die Modalitäten für die Beteiligung des Europäischen Parlaments und der nationalen Parlamente	Art. III-170 (E) (IRKOM) Einsetzung einer Europäischen Staatsanwaltschaft.				
Art. III-171 (IRKOM) (OM) Polizeiliche Zusammenarbeit: Gesetze oder Rahmengesetze zu: Einholen, Speichern, Verarbeiten, Analysieren und Austauschen sachdienlicher Informationen; Unterstützung der Aus- und Weiterbildung von Personal, Austausch von Personal sowie Ausrüstungsgegenstände und Kriminalforschung; gemeinsame Ermittlungstechniken in Bezug auf die Aufdeckung schwerer Formen der organisierten Kriminalität.			Art. III-171 (3) (IRKOM) (E) Gesetze oder Rahmengesetze zur operativen Zusammenarbeit zwischen den in diesem Artikel genannten Behörden.		
Art. III-172 (IRKOM) (OM) Europol: Struktur, die Arbeitsweise, der Tätigkeitsbereich und die Aufgaben von Europol sowie die Modalitäten für die Kontrolle der Tätigkeiten von Europol durch das Europäische Parlament, an der die nationalen Parlamente der Mitgliedstaaten beteiligt werden.					

GESETZGEBUNGSVERFAHREN EP und RAT (IR KOM)	ZUSTIMMUNG EP		KONSULTATION EP	INFORMATION oder UNTERRICHTUNG EP	KEINE EP-BET.
			Art. III-173 (IRKOM) (E) Gesetz oder Rahmengesetz zur Festlegung, unter welchen Bedingungen und innerhalb welcher Grenzen die in den Artikeln [III-166 und III-171] genannten zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats in Verbindung und in Absprache mit dessen Behörden tätig werden dürfen.		
GESUNDHEITSWESEN					
Art. III-174 (4) (OM) (WSA/ADR) (IR KOM) Maßnahmen zur Festlegung von Qualitätsstandards für Organe menschlichen Ursprungs, zum Veterinärwesen und Pflanzenschutz und über gesundheitspolitische Förderprogramme					Art. III-174 (6) (OM) (IR KOM) Empfehlungen
INDUSTRIE					
Art. III-175 (3) (OM) (WSA) (IR KOM) Spezifische Aktionen in der Industriepolitik					
KULTUR					
Art. III-176 (5a) (OM) (ADR) (IR KOM) Fördermaßnahmen					Art. III-176 (5a) (OM) (IR KOM) Empfehlungen
BILDUNGS-, JUGEND- UND SPORTPOLITIK					
Art. III-177 (4a) (OM) (WSA/ADR) (IR KOM) Fördermaßnahmen in der allgemeinen Bildungs- und Jugendpolitik					Art. III-177 (4b) (OM) (IR KOM) Empfehlungen im Bereich der allgemeinen Bildung
Art. III-178 (4) (OM) (WSA)(ADR) (IR KOM) Durchführung der Politik im Bereich Berufliche Bildung					
ZIVILSCHUTZ					
Art. III-179 (2) (OM) (IR KOM) Maßnahmen im Bereich des Zivilschutzes					
VERWALTUNGSZUSAMMENARBEIT					
Art. III-179 (2) (OM) (IR KOM) Gesetze zur Verwaltungszusammenarbeit					
DIE ASSOZIIERUNG DER ÜBERSEEISCHEN LÄNDER UND HOHEITSGEBIETE					
					Art. III-186 (E) (OKOM) Verfahren zur Assoziation der Länder und Hoheitsgebiete

GESETZGEBUNGSVERFAHREN EP und RAT (IR KOM)	ZUSTIMMUNG EP		KONSULTATION EP	INFORMATION oder UNTERRICHTUNG EP	KEINE EP-BET.
AUSSENPOLITISCHES HANDELN DER UNION					
					Art. III-189 (E des Europäischen Rates) (EMP Rat/OKOM) Der Europäische Rat beschließt einstimmig auf Empfehlung des Rates, die dieser nach den für den jeweiligen Bereich vorgesehenen Modalitäten annimmt. Die Beschlüsse des Europäischen Rates werden gemäß den in der Verfassung vorgesehenen Verfahren durchgeführt
GEMEINSAME AUSSEN - UND SICHERHEITSPOLITIK					
			Art.III-200 (AM unterrichtet EP regelmäßig über Entwicklung der GASP)		Art. III-191(1)(E) (OKOM) Der Europäische Rat beschließt allgemeine Leitlinien
					Art. III-191(2) (OKOM) Einberufung durch den Präsidenten des Europäischen Rates zu einer außerordentlichen Tagung des Europäischen Rates, um die strategischen Vorgaben für die Politik der Union angesichts dieser Entwicklung festzulegen.
					Art. III-196 (2)(OM) Qualifizierte Mehrheitsentscheidungen des Rates zu Entscheidungen über Gemeinsame Aktionen und Positionen aufgrund vorherigen Beschlusses (mit E) des ER
					Art. III-196 (2)(OM) (AM) Qualifizierte Mehrheitsentscheidungen des Rates auf der Grundlage eines Vorschlags des Außenministers, der seinerseits aufgrund einer Anfrage des ER tätig wird.
					Art. III-196 (2)(OM) Qualifizierte Mehrheitsentscheidungen des Rates zur Umsetzung von

GESETZGEBUNGSVERFAHREN EP und RAT (IR KOM)	ZUSTIMMUNG EP		KONSULTATION EP	INFORMATION oder UNTERRICHTUNG EP	KEINE EP-BET.
					Aktionen und Positionen
					<u>Art. III-196 (2)(QM)</u> Ernennung von Sonderbeauftragten
					<u>Art. III-196 (2)(E) (OKOM)</u> Der Rat kann gemeinsame Standpunkte und Aktionen annehmen, falls keine vorhergegangener Beschluß des ER vorliegt
					<u>Art. III-196 (3)(QM) (OKOM)</u> Überweisung einer Vorlage an den ER, wenn ein Staat die QM blockiert.
					<u>Art. III-196 (3)(E) (OKOM)</u> Entscheidung des ER, im Rat einen Beschluß mit QM zu fällen.
					<u>Art. III-202 (E) (OKOM)</u> Mitgliedstaaten arbeiten zum Schutz der europäischen Bürgerinnen und Bürger im Hoheitsgebiet eines Drittlandes zusammen. Die Mitgliedstaaten vereinbaren die notwendigen Regeln und leiten die für diesen Schutz erforderlichen internationalen Verhandlungen ein.
					<u>Art III-203 (E) (OKOM)</u> Ermächtigungen des Politischen und Sicherheitspolitischen Kommittees, bei Krisenbewältigungsoperationen Beschlüsse zur politischen Kontrolle und strategischen Leitung der Operationen zu fassen.
SICHERHEITS- UND VERTEIDIGUNGSPOLITIK					
					<u>Artikel III-205 (E) (OKOM)</u> Beschlüsse über Missionen
					<u>Artikel III-206 (E) (OKOM)</u> Übertragung der Durchführung einer Mission an eine Gruppe

GESETZGEBUNGSVERFAHREN EP und RAT (IR KOM)	ZUSTIMMUNG EP		KONSULTATION EP	INFORMATION oder UNTERRICHTUNG EP	KEINE EP-BET.
					von Mitgliedstaaten. Die betreffenden Mitgliedstaaten vereinbaren im Benehmen mit dem Minister für auswärtige Angelegenheiten der Union untereinander die Ausführung der Mission.
					Artikel III-207 (OM) (OKOM) Europäische Agentur für Rüstung, Forschung und militärische Fähigkeiten; Beschluß, in dem die Satzung, der Sitz und die Funktionsweise der Agentur festgelegt werden.
					Art. III-210 (2)(E) (OKOM) Ausgaben mit militärischen und verteidigungspolitischen Bezügen und sonstige Ausnahmen
					Art. III-210 (3)(OM) (AM) Anschubfonds zur Finanzierung der Missionen, die nicht zulasten des Haushalts der Union gehen: Modalitäten für die Fondsbildung und -finanzierung, insbesondere die Höhe der Mittelzuweisungen für den Fonds sowie die Rückzahlungsmodalitäten; die Modalitäten für die Fondsverwaltung; die Modalitäten für die Finanzkontrolle.
HANDELSPOLITIK					
Art. III-212 (2)(OM) (IRKOM) Durchführungsmaßnahmen für die Handelspolitik					Art. III-212 (4) (E) (IR KOM) Anwendung auf Dienstleistungen und Rechte des geistigen Eigentums, einstimmig, wenn interne Vorschriften auch Einstimmigkeit vorsehen
ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT					
Art. III-214 (OM) (IR KOM) Mehrjahresprogramme					
WIRTSCHAFTLICHE, FINANZIELLE UND TECHNISCHE ZUSAMMENARBEIT MIT DRITTLÄNDERN					
Art. III-216 (2) (OM) (IR KOM)					Artikel III-217 (E) (IRKOM)

GESETZGEBUNGSVERFAHREN EP und RAT (IR KOM)	ZUSTIMMUNG EP		KONSULTATION EP	INFORMATION oder UNTERRICHTUNG EP	KEINE EP-BET.
Zusammenarbeit mit Drittländern					Maßnahmen, wenn es aufgrund der Lage in einem Drittland notwendig ist, dass die Union umgehend finanzielle Hilfe leistet.
HUMANITÄRE HILFE					
<u>Artikel III-218 (3) (OM) (IRKOM)</u> Gesetze oder Rahmengesetze zur Festlegung, in welchem Rahmen die Maßnahmen der humanitären Hilfe der Union durchgeführt werden.					
<u>Artikel III-218 (5) (OM) (IRKOM)</u> Europäisches Freiwilligenkorps für humanitäre Hilfe: Gesetz, in dem der Status und die Arbeitsweise des Korps geregelt werden					
RESTRIKTIVE MASSNAHMEN					
				<u>Artikel III-219 (OM) (Gemeinsamer Vorschlag KOM/AM)</u> Aussetzung, Einschränkung oder Einstellung der Wirtschafts- und Finanzbeziehungen zu einem oder mehreren dritten Ländern.	
				<u>Artikel III-219(2) (OM) (Gemeinsamer Vorschlag KOM/AM)</u> Restriktive Maßnahmen gegen natürliche oder juristische Personen, nicht-staatliche Gruppierungen oder Strukturen.	
INTERNATIONALE ÜBEREINKÜNFTE					
	<u>Artikel III-222 (7) (OM) (IRKOM)</u> • Übereinkünfte, die durch Einführung von Zusammenarbeitsverfahren einen besonderen institutionellen Rahmen schaffen; • Übereinkünfte mit erheblichen		<u>Artikel III-222 (7) (OM) (OKOM)</u> Abschluß der Verhandlungen, wobei Rat eine Frist für die Abgabe der Stellungnahme des EP festsetzen kann.	<u>Artikel III-222 (10) (OM/E) (IR AM oder der KOM)</u> Suspendierung der Anwendung eines Abkommens	<u>Artikel III-222 (2) (OM) (OKOM)</u> Autorisierung der Aufnahme von Verhandlungen. Beschluß über die Richtlinien der Verhandlungen

GESETZGEBUNGSVERFAHREN EP und RAT (IR KOM)	ZUSTIMMUNG EP		KONSULTATION EP	INFORMATION oder UNTERRICHTUNG EP	KEINE EP-BET.
	finanziellen Folgen für die Union; • Übereinkünfte in Bereichen, für die das Gesetzgebungsverfahren gilt.				Abschluß der Verhandlungen (GASP)
	Artikel III-222 (7) (E) (IRKOM) • Assoziierungsabkommen; • Beitritt der Union zur Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten;		Artikel III-223 (1) (E) (EMP EZB) Vereinbarungen über ein Wechselkurssystem für den Euro gegenüber Drittländswährungen		Artikel III-222 (4) (QM) (OKOM) Ernennung des Verhandlungsbevollmächtigten
					Artikel III-222 (4) (QM) (Vorschlag des Bevollmächtigten) Entscheidung über den Abschluß und die Paraphierung des Verhandlungsergebnisses
					Artikel III-223 (2) (QM) (EMP KOM) (EZB) Orientierungen für die Wechselkurspolitik gegenüber Währungen, wenn gegenüber einer oder mehreren Drittländswährungen kein Wechselkurssystem besteht.
					Artikel III-223 (3) (QM) (EMP KOM) (EZB) Aushandlung mit einem oder mehreren Staaten oder interna- tionalen Organisationen von Ver- einbarungen im Zusammenhang mit Währungsfragen oder Devi- senregelungen: Festlegung der Modalitäten für die Aushandlung und den Abschluss solcher Ver- einbarungen. Mit diesen Modali- täten wird gewährleistet, dass die Gemeinschaft einen einheitlichen Standpunkt vertritt. Die Kommis- sion wird an den Verhandlungen in vollem Umfang beteiligt.
ANWENDUNG DER SOLIDARITÄTSKLAUSEL					
					Artikel III-226 (1) (QM) (Gemeinsamer Vorschlag der KOM und des AM) Umsetzungsregeln für die Solidaritätsklausel des Artikels 33

GESETZGEBUNGSVERFAHREN EP und RAT (IR KOM)	ZUSTIMMUNG EP		KONSULTATION EP	INFORMATION oder UNTERRICHTUNG EP	KEINE EP-BET.
					in Teil I.
ORGANE DER GEMEINSCHAFT					
Art III-228 (QM)(IR KOM) Festlegung des Statuts der Europäischen Parteien und deren Finanzierung	Art. III-227 (1) (E) auf Grundlage der vom EP erarbeiteten Entwürfe (OKOM) Bestimmungen zu den allgemeine unmittelbare Wahlen zum EP		Art. III-307 (QM) (IRKOM) Haushaltsverfahren: Beschluss, mit dem er die über dieses Zwölftel hinausgehenden Ausgaben genehmigt. Er leitet diesen Beschluss unverzüglich dem Europäischen Parlament zu.		Art. III-242 (2)(EM) (OKOM) Entscheidung über das Generalsekretariat
Art III-230 Autonomes Ernennungsrecht des Parlaments zur Wahl des Bürgerbeauftragten	Art. III-227(2) (Zustimmung des Rates mit QM)(KOM) Regelungen und Bedingungen für die Aufgabenwahrnehmung der Mitglieder des EP		Art. 245 (E) (KOM) Änderung der EuGH-Satzung		Art. III-244 (EM) (Stell. der Kommission) Rechtliche Stellung der im Vertrag genannten Ausschüsse
Art. III-260 (1) (IR KOM, oder Antrag des EuGH) Bildung gerichtlicher Kammern für Entscheidungen im ersten Rechtszug beim EuGH	Art. III-227(2) (Zustimmung des Rates mit E)(KOM) Regelungen hinsichtlich der Steuerlichen Regeln für MdEP und ehemalige MdEP		Art. III-287 (2) (OM) (OKOM) Ernennung der Mitglieder des EuRH		Art. III-248 (EM) Antrag auf Amtsenthebung eines Kommissionsmitglieds beim EuGH
Art. III-260 (2) (IR KOM, oder Antrag des EuGH) Zusammensetzung und Arbeitsweise der Fachgerichte	Art III-230 (OM) (Zustimmung des Rates (KOM) Regeln zum Untersuchungsrecht des EP				Art. III-302 (OM) (OKOM) Amtsgehälter, Gehälter etc. der Mitglieder der Kommission und des Europäischen Gerichtshofes und des Gerichts erster Instanz
Art. III-306 (OM) (IRKOM) Haushaltsverfahren	Art III-230 (4) Zustimmung des Rates (KOM) Arbeitsbedingungen des Bürgerbeauftragten				Art. III-258 (Vorschlag des EuGH-Präsidenten) Zusammensetzung des Ausschusses zur Benennung der Richter
Art. III-265 (OM) (IR KOM) Handlungsermächtigung des EuGH zur Auslegung von Streitigkeiten zu gemeinschaftlichen Titel für den gewerblichen Rechtsschutz					Art. III-292) (OM) (KOM) Ernennung der Mitglieder des Wirtschafts- und Sozialausschusses (WSA), Vergütungen der Mitglieder des WSA
Art. III-285(OM) (IRKOM) Änderung der EuGH-Satzung					Art. III-288 (OM) (IR MS) Ernennung der Mitglieder des Ausschusses der Regionen
Art. III-295 (QM) (IR KOM, Antrag EIB) Änderung der Satzung der EIB in den Artikeln 4, 11, 12 und 18.5					
FINANZVORSCHRIFTEN					
Art. III-317 (4) (OM)(Rechnungshof) (IR KOM) Maßnahmen zur Verhütung von Betrügereien, die	Art. III-311 (OM) (OKOM) Entlastung der Kommission		Art. 269 (E) (IR KOM) Bestimmungen zum System der		

GESETZGEBUNGSVERFAHREN EP und RAT (IR KOM)	ZUSTIMMUNG EP		KONSULTATION EP	INFORMATION oder UNTERRICHTUNG EP	KEINE EP-BET.
sich gegen die finanziellen Interessen der EG richten <u>Art.III-314 (bis 1.1.2007 E; dann → QM) (IR KOM) nach Stellungnahme EuRH</u> Aufstellung der Haushaltsordnung, in der die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Rechnungslegung und Rechnungsprüfung im Einzelnen geregelt werden. Festlegung der Vorschriften über die Verantwortung der Finanzkontrolleure, der anweisungsbefugten Personen und der Rechnungsführer sowie die entsprechenden Kontrollmaßnahmen			eigenen Mittel der Gemeinschaft <u>Art.III-314 (2) (bis 1.1.2007 E; dann → QM) (IR KOM) nach Stellungnahme EuRH</u> Verordnung zur Festlegung der Einzelheiten und des Verfahrens, nach denen die in der Regelung über die Eigenmittel der Union vorgesehenen Haushaltseinnahmen der Kommission zur Verfügung gestellt werden, sowie der Maßnahmen, die zu treffen sind, um gegebenenfalls die erforderlichen Kassenmittel bereitzustellen.		
VERSTÄRKTE ZUSAMMENARBEIT					
	<u>Artikel III-322 (1) (OM) (IR KOM)</u> Ermächtigung zur Einleitung einer verstärkten Zusammenarbeit.		<u>Artikel III-324 (E)</u> Beschluß über die Aktivierung des EU-Haushalts für Formen der VS, wenn diese nicht von den beteiligten Mitgliedstaaten finanziert werden.	<u>Artikel III-322 (2) (OM) (IR KOM und AM)</u> Die Ermächtigung zur Einleitung einer verstärkten Zusammenarbeit in der GASP.	<u>Artikel III-322 (1) (OM) (IR KOM)</u> Beschluß des Rates über die Aufnahme weiterer Staaten in eine bestehende VS sowie über die etwaigen Übergangsbestimmungen.
					<u>Artikel III-322 (2) (OM) (AM)</u> Beschluß des Rates über die Aufnahme weiterer Staaten in eine bestehende VS sowie – auf Vorschlag des AM – über die etwaigen Übergangsbestimmungen in der GASP.
GEMEINSAME BESTIMMUNGEN					
<u>Art. III-329 (OM) (IR KOM)</u> Beamtenstatut und Beschäftigungsbedingungen der sonstigen Beschäftigten			<u>Art. III-326 (2) (OM) (IR KOM)</u> Sonderregelungen für die französischen überseeischen Départements, die Azoren und Madeira, die Kanarischen Inseln		<u>Art.III-334 (im gegenseitigen Einvernehmen der MS) (OKOM)</u> Sitz der Organe
<u>Art. III-331 (OM) (IR KOM)</u> Maßnahmen zur Erstellung von Statistiken					<u>Art. III-335 (E) (OKOM)</u> Sprachenregime der Organe
Ex-Art. 286 (2) (QM) (IR KOM) Errichtung einer Datenschutzbehörde					<u>Art. III-339(2) (E) (IR KOM)</u> Änderung der Liste der Waren

GESETZGEBUNGSVERFAHREN EP und RAT (IR KOM)	ZUSTIMMUNG EP		KONSULTATION EP	INFORMATION oder UNTERRICHTUNG EP	KEINE EP-BET.
ENTFÄLLT?					unter b.
ALLGEMEINE UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN					
			Artikel IV-6 (EM) (KOM) Beschluß des Europäischen Rates zur Prüfung der vorgeschlagenen Vertragsänderungen.		Artikel IV-6 (EM) (KOM) Einberufung eines Konvents durch den Präsidenten des Europäischen Rates. Dieser setzt sich zusammen aus Vertretern der nationalen Parlamente der Mitgliedstaaten, der Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten, des Europäischen Parlaments und der Kommission.
					Artikel IV-6 (2) (EM) (KOM) Beschluß des Europäischen Rates, den Konvent nicht einzuberufen, wenn seine Einberufung aufgrund des Umfangs der geplanten Änderungen nicht gerechtfertigt ist. In diesem Fall legt der Europäische Rat das Mandat für die Konferenz der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten fest.
					Artikel IV-6 (3) (EM) (KOM) Einberufung der Konferenz der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten durch den Präsidenten des Rates, um die an dem Vertrag über die Verfassung vorzunehmenden Änderungen zu vereinbaren.